

Amtsblatt der Europäischen Union

L 312



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

18. November 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2016/2015 der Kommission vom 17. November 2016 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2016 der Kommission vom 17. November 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Acetamiprid, Benzoessäure, Flazasulfuron, Mecoprop-P, Mepanipyrim, Mesosulfuron, Propineb, Propoxycarbazon, Propyzamid, Propiconazol, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyraclostrobin, Quinoxifen, Thiacloprid, Thiram, Ziram und Zoxamid ⁽¹⁾** 21
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/2017 der Kommission vom 17. November 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 24

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2018 der Kommission vom 15. November 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7232)** 26
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2019 der Kommission vom 16. November 2016 über die Genehmigung geänderter Verkehrsaufteilungsregeln für die Flughäfen Mailand-Malpensa, Mailand-Linate und Orio al Serio (Bergamo) nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7244)** 73

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012)** 78

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/2015 DER KOMMISSION

vom 17. November 2016

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von europäischen Statistiken zur Informationsgesellschaft geschaffen.
- (2) Es ist erforderlich, mit Durchführungsmaßnahmen festzulegen, welche Daten zur Erstellung der Statistiken im Rahmen von Modul 1 „Unternehmen und die Informationsgesellschaft“ und Modul 2 „Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft“ bereitzustellen sind und welche Fristen für ihre Übermittlung gelten.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erstellung der in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 genannten europäischen Statistiken zur Informationsgesellschaft sind im Rahmen von Modul 1 „Unternehmen und die Informationsgesellschaft“ und Modul 2 „Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft“ die in den Anhängen I und II aufgeführten Daten zu übermitteln.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

MODUL 1: Unternehmen und die Informationsgesellschaft

A. THEMEN UND DAZUGEHÖRIGE VARIABLEN

1. Für das Bezugsjahr 2017 sind Daten für folgende, der Aufstellung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 entnommene Themen bereitzustellen:

- a) IKT-Systeme und ihre Nutzung in Unternehmen;
- b) Nutzung des Internets und anderer elektronischer Netze durch Unternehmen;
- c) elektronischer Handel;
- d) e-Business-Prozesse und organisatorische Aspekte;
- e) IKT-Kompetenz in der Unternehmenseinheit und Notwendigkeit von IKT-Kenntnissen;
- f) Hemmnisse für die Nutzung von IKT, Internet und anderen elektronischen Netzen sowie von e-Commerce- und e-Business-Prozessen;
- g) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität).

2. Folgende Unternehmensvariablen sind zu erheben:

a) IKT-Systeme und ihre Nutzung in Unternehmen

- i) für alle Unternehmen:
 - Nutzung von Computern;
- ii) für Unternehmen, die Computer nutzen:
 - (fakultativ) Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die einen Computer für Arbeitszwecke nutzen.

b) Nutzung des Internets und anderer elektronischer Netze durch Unternehmen

- i) für Unternehmen, die Computer nutzen:
 - Internetzugang;
- ii) für Unternehmen mit Internetzugang:
 - Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die Computer mit Internetzugang für Arbeitszwecke nutzen;
 - Internetanschluss: DSL oder sonstiger fester Breitbandanschlusstyp;
 - Internetanschluss: mobiler Breitbandanschluss über ein tragbares Gerät mit Mobilfunknetzfunktion (mindestens 3G);
 - Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die ein tragbares Gerät vom Unternehmen erhielten, das eine Internetverbindung über Mobilfunknetze für Arbeitszwecke ermöglicht;
 - Vorhandensein einer eigenen Website;

- Nutzung sozialer Netzwerke, nicht nur für die Platzierung bezahlter Werbeinhalte;
 - Nutzung von Unternehmens-Blogs oder Mikroblogs, nicht nur für die Platzierung bezahlter Werbeinhalte;
 - Nutzung von Websites zur gemeinsamen Nutzung multimedialer Inhalte, nicht nur für die Platzierung bezahlter Werbeinhalte;
 - Nutzung von Wiki-Instrumenten zum Wissensaustausch, nicht nur für die Platzierung bezahlter Werbeinhalte;
- iii) für Unternehmen, die über einen DSL-Internetanschluss oder sonstigen festen Breitbandanschlusstyp verfügen:
- maximale vertraglich vereinbarte Downloadgeschwindigkeit der schnellsten festen Internetverbindung, in Mbit/s in den Spannen [0,< 2], [2,< 10], [10,< 30], [30,< 100], [$\geq$ 100];
 - Hinlänglichkeit der Geschwindigkeit der festen Internetverbindung für die tatsächlichen Bedürfnisse des Unternehmens;
- iv) für Unternehmen mit eigener Website Angaben zur Bereitstellung folgender Funktionen:
- Beschreibung von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten;
 - Online-Bestellung, -Reservierung oder -Buchung;
 - Möglichkeit für Nutzer, Waren oder Dienstleistungen online zu gestalten oder an ihren Bedarf anzupassen;
 - Verfolgungsfunktion oder Statusinformationen für aufgegebenen Bestellungen;
 - personalisierte Website-Inhalte für regelmäßige/wiederkehrende Nutzer;
 - Links oder Verweise auf die Unternehmensprofile in sozialen Medien;
- v) für Unternehmen, die für andere Zwecke als für die Platzierung bezahlter Werbeinhalte soziale Medien nutzen, insbesondere soziale Netzwerke, Unternehmens-Blogs oder -Mikroblogs, Websites zur gemeinsamen Nutzung multimedialer Inhalte oder Wiki-Instrumente zum Wissensaustausch:
- Nutzung sozialer Medien für die Entwicklung des Unternehmens-Image oder für die Produktvermarktung;
 - Nutzung sozialer Medien für die Erfassung von Meinungen, Bewertungen und Fragen der Kunden bzw. für diesbezügliche Reaktionen;
 - Nutzung sozialer Medien für die Einbeziehung der Kunden in Entwicklungs- oder Innovationsmaßnahmen bezüglich Waren oder Dienstleistungen;
 - Nutzung sozialer Medien für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern oder anderen Einrichtungen;
 - Nutzung sozialer Medien für die Einstellung von Mitarbeitern;
 - Nutzung sozialer Medien für den Austausch von Ansichten, Meinungen und Wissen innerhalb des Unternehmens.

c) Elektronischer Handel

- i) für Unternehmen, die Computer nutzen:
- Entgegennahme von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über Websites oder Apps (Web-Verkäufe) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Entgegennahme von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über EDI-Systeme (EDI-Verkäufe) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über Websites, Apps oder EDI-Systeme im vorausgegangenen Kalenderjahr;

- ii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr über Websites oder Apps aufgegebene Bestellungen entgegengenommen haben:
 - Umsatzwert in absoluten Zahlen oder als Prozentanteil am Gesamtumsatz der Verkäufe im elektronischen Handel, der auf Bestellungen über Websites oder Apps zurückgeht, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Prozentanteil des Umsatzes aus über Websites oder Apps aufgegebenen Bestellungen im vorausgegangenen Kalenderjahr, aufgeschlüsselt nach Verkäufen an private Verbraucher (B2C) und Verkäufen an andere Unternehmen (B2B) und an Behörden (B2G);
 - Entgegennahme von Bestellungen über eigene Websites oder Apps des Unternehmens (auch die von Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, Extranets) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Entgegennahme von Bestellungen über Websites oder Apps elektronischer Handelsplätze, die von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzt werden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Prozentanteil des Umsatzes aus über Websites oder Apps im vorausgegangenen Kalenderjahr aufgegebenen Bestellungen, aufgeschlüsselt nach Bestellungen, die über eigene Websites oder Apps des Unternehmens (auch die von Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, Extranets) entgegengenommen werden, und Bestellungen, die über von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzten Websites oder Apps elektronischer Marktplätze entgegengenommen werden;
 - Entgegennahme von Bestellungen, die von Kunden über Websites oder Apps aufgegeben werden, nach Herkunft: Inland, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Entgegennahme von Bestellungen, die von Kunden über Websites oder Apps aufgegeben werden, nach Herkunft: andere EU-Länder, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Entgegennahme von Bestellungen, die von Kunden über Websites oder Apps aufgegeben werden, nach Herkunft: übrige Welt, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Prozentanteil des Umsatzes aus über Websites oder Apps entgegengenommenen Bestellungen, aufgeschlüsselt nach Herkunft: Inland, andere EU-Länder und übrige Welt;
- iii) für Unternehmen, die Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über EDI-Systeme entgegengenommen haben:
 - Umsatzwert oder Prozentanteil des Gesamtumsatzes der Verkäufe im elektronischen Handel im vorausgegangenen Kalenderjahr, der auf Bestellungen über EDI-Systeme zurückgeht;
 - Bestellungen, die von Kunden über EDI-Systeme aufgegeben werden, nach Herkunft: Inland, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Bestellungen, die von Kunden über EDI-Systeme aufgegeben werden, nach Herkunft: andere EU-Länder, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Bestellungen, die von Kunden über EDI-Systeme aufgegeben werden, nach Herkunft: übrige Welt, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- iv) für Unternehmen, die Bestellungen über Websites, Apps oder EDI-Systeme aufgegeben haben:
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über Websites oder Apps im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über EDI-Systeme im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen, deren Wert mindestens 1 % des Gesamteinkaufswertes ausmacht, über Websites, Apps oder EDI-Systeme im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- v) für Unternehmen, die Bestellungen mit einem Wert von mindestens 1 % des Gesamteinkaufswertes über Websites, Apps oder EDI-Systeme im vorausgegangenen Kalenderjahr aufgegeben haben:
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen über Websites, Apps oder EDI-Systeme an Lieferanten im Inland des Unternehmens im vorausgegangenen Kalenderjahr;

- (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen über Websites, Apps oder EDI-Systeme an Lieferanten in anderen EU-Ländern im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen über Websites, Apps oder EDI-Systeme an Lieferanten in der übrigen Welt im vorausgegangenen Kalenderjahr.

d) E-Business-Prozesse und organisatorische Aspekte

i) für Unternehmen, die Computer nutzen:

- Nutzung von Software zur Planung der Unternehmensressourcen (ERP — *Enterprise Resource Planning*) zur Weitergabe von Informationen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen;
- Nutzung von Anwendungsprogrammen zur Kundenpflege (*Customer Relationship Management* — CRM), welche die Erfassung, Speicherung und Weitergabe von Kundeninformationen an andere betriebliche Funktionsbereiche ermöglichen;
- Nutzung von Anwendungsprogrammen zur Kundenpflege (*Customer Relationship Management* — CRM), welche die Auswertung der Kundendaten für Marketingzwecke ermöglichen;
- elektronischer Austausch von Informationen für die Lieferkettenverwaltung mit anderen Unternehmen (Lieferanten oder Kunden);
- (fakultativ) Ausstellen/Versenden von Rechnungen jeder Art in Papierform oder als elektronische Rechnung an andere Unternehmen, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Ausstellen/Versenden von Rechnungen jeder Art in Papierform oder als elektronische Rechnung an Behörden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Ausstellen/Versenden von Rechnungen jeder Art in Papierform oder als elektronische Rechnung an private Verbraucher, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Anteil aller Rechnungen, die als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) erhalten wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Anteil aller Rechnungen, die in Papierform oder als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung nicht geeigneten Format entgegengenommen wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- Nutzung der RFID-Technologie zur Personenidentifizierung und Zugangskontrolle;
- Nutzung der RFID-Technologie als Element des Produktions- und Dienstleistungserbringungsprozesses;
- Nutzung der RFID-Technologie zur Produktidentifizierung nach dem Produktionsprozess;

ii) für Unternehmen, die Informationen für die Lieferkettenverwaltung elektronisch mit anderen Unternehmen (Lieferanten oder Kunden) austauschen:

- elektronischer Austausch von Informationen für die Lieferkettenverwaltung mit anderen Unternehmen über Websites (Website des Unternehmens, Website von Geschäftspartnern oder Webportale);
- elektronischer Austausch von Informationen für die Lieferkettenverwaltung mit anderen Unternehmen über ein für die automatische Verarbeitung geeignetes elektronisches Format;

iii) für Unternehmen, die an andere Unternehmen oder Behörden Rechnungen ausgestellt/versendet haben, im vorausgegangenen Kalenderjahr:

- (fakultativ) Anteil aller Rechnungen, die als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) an andere Unternehmen oder an Behörden ausgestellt/versendet wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Anteil aller Rechnungen, die als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung nicht geeigneten Format an andere Unternehmen oder an Behörden ausgestellt/versendet wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Anteil aller Rechnungen, die nur in Papierform an andere Unternehmen oder an Behörden ausgestellt/versendet wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr.

e) IKT-Kompetenz in der Unternehmenseinheit und Notwendigkeit von IKT-Kenntnissen

i) für Unternehmen, die Computer nutzen:

- Beschäftigung von IKT-Fachleuten;
- Durchführung von beliebigen Arten von Schulungen zur Schaffung oder Verbesserung von IKT-bezogenen Kompetenzen für IKT-Fachleute im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- Durchführung von beliebigen Arten von Schulungen zur Schaffung oder Verbesserung von IKT-bezogenen Kompetenzen für sonstige Beschäftigte im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- Einstellung oder versuchte Einstellung von IKT-Fachleuten im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- (fakultativ) Durchführung nachfolgender IKT-Funktionen im vorausgegangenen Kalenderjahr (untergliedert in „hauptsächlich durch eigene Beschäftigte, einschließlich der Beschäftigten von Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen“; „hauptsächlich durch externe Dienstleister“; „nicht zutreffend“):
- Wartung der IKT-Infrastruktur (Server, Computer, Drucker, Netzwerke);
- Unterstützung für Bürosoftware;
- Entwicklung von ERP-Software/-Systemen;
- Unterstützung für ERP-Software/-Systeme;
- Entwicklung von Weblösungen;
- Unterstützung für Weblösungen;
- Sicherheit und Datenschutz;

ii) für Unternehmen, die Computer nutzen und im vorausgegangenen Kalenderjahr IKT-Fachleute eingestellt oder einzustellen versucht haben:

- schwer zu besetzende offene Stellen für IKT-Fachleute.

f) Hemmnisse für die Nutzung von IKT, Internet und anderen elektronischen Netzen sowie von e-Commerce- und e-Business-Prozessen

Für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr von Kunden aus anderen EU-Ländern über Websites oder Apps aufgebene Bestellungen entgegengenommen haben, Angaben zu den folgenden Schwierigkeiten beim Verkauf in andere EU-Länder:

- hohe Kosten der Lieferung oder Rücksendung von Produkten;
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden und der Streitbeilegung;
- Anpassung der Produktbeschriftung für den Verkauf in anderen EU-Ländern;
- mangelnde Fremdsprachenkenntnisse für die Kommunikation mit Kunden in anderen EU-Ländern;
- von Geschäftspartnern des Unternehmens auferlegte Verkaufsbeschränkungen für bestimmte EU-Länder.

g) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität)

i) für Unternehmen mit Internetzugang:

— (fakultativ) Nutzung von Cloud-Computing-Dienstleistungen, außer kostenlosen Dienstleistungen;

ii) für Unternehmen mit Internetzugang, die Cloud-Computing-Dienstleistungen erwerben:

— (fakultativ) Nutzung von E-Mail als Cloud-Computing-Dienstleistung;

— (fakultativ) Nutzung von Bürosoftware als Cloud-Computing-Dienstleistung;

— (fakultativ) Hosting der Unternehmensdatenbank(en) als Cloud-Computing-Dienstleistung;

— (fakultativ) Speichern von Dateien als Cloud-Computing-Dienstleistung;

— (fakultativ) Nutzung von Anwendungsprogrammen für Finanzen oder Buchhaltung als Cloud-Computing-Dienstleistung;

— (fakultativ) Nutzung von Anwendungsprogrammen zur Kundenpflege (CRM-Software zur Verwaltung von Informationen über Kunden) als Cloud-Computing-Dienstleistung;

— (fakultativ) Nutzung von Rechenkapazität zum Betrieb der unternehmenseigenen Software als Cloud-Computing-Dienstleistung;

— (fakultativ) Nutzung von Cloud-Computing-Dienstleistungen auf gemeinsam genutzten Servern von Dienstleistern;

— (fakultativ) Nutzung von Cloud-Computing-Dienstleistungen auf ausschließlich für das Unternehmen bestimmten Servern von Dienstleistern.

3. Folgende Hintergrundinformationen sind von allen Unternehmen zu erheben oder aus alternativen Quellen zu gewinnen:

— Hauptwirtschaftszweig des Unternehmens im vorausgegangenen Kalenderjahr;

— durchschnittliche Beschäftigtenzahl im vorausgegangenen Kalenderjahr;

— Gesamtwert des Umsatzes im vorausgegangenen Kalenderjahr (ohne Umsatzsteuer).

B. ERFASSUNGSBEREICH

Die Variablen nach Teil A Absätze 2 und 3 sind für folgende Kategorien von Unternehmen zu erheben:

1. Wirtschaftszweig: Unternehmen, die unter folgende Kategorien der NACE Rev. 2 fallen:

Kategorie der NACE Rev. 2	Bezeichnung
Abschnitt C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
Abschnitte D, E	Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
Abschnitt G	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
Abschnitt J	Information und Kommunikation

Kategorie der NACE Rev. 2	Bezeichnung
Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
Abteilungen 69-74	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
Gruppe 95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

2. Unternehmensgröße: Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten; die Einbeziehung von Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten ist fakultativ.

3. Geografischer Erfassungsbereich: Unternehmen im Staatsgebiet des Mitgliedstaats.

C. BEZUGSZEITRÄUME

Der Bezugszeitraum für die Variablen, die sich auf das vorausgegangene Kalenderjahr beziehen, ist 2016. Für die übrigen Angaben ist der Bezugszeitraum 2017.

D. UNTERGLIEDERUNGEN DER DATEN

Für die in Teil A Absatz 2 genannten Themen und die dazugehörigen Variablen sind folgende Hintergrundvariablen zu erheben:

1. Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen: gemäß den folgenden Aggregaten der NACE Rev. 2:

Aggregation gemäß NACE Rev. 2 für eventuelle Berechnung nationaler Aggregate
10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16 + 17 + 18
19 + 20 + 21 + 22 + 23
24 + 25
26 + 27 + 28 + 29 + 30 + 31 + 32 + 33
35 + 36 + 37 + 38 + 39
41 + 42 + 43
45 + 46 + 47
47
49 + 50 + 51 + 52 + 53
55
58 + 59 + 60 + 61 + 62 + 63
68
69 + 70 + 71 + 72 + 73 + 74
77 + 78 + 79 + 80 + 81 + 82
26.1 + 26.2 + 26.3 + 26.4 + 26.8 + 46.5 + 58.2 + 61 + 62 + 63.1 + 95.1

Aggregation gemäß NACE Rev. 2
für eventuelle Berechnung europäischer Aggregate

10 + 11 + 12

13 + 14 + 15

16 + 17 + 18

26

27 + 28

29 + 30

31 + 32 + 33

45

46

55 + 56

58 + 59 + 60

61

62 + 63

77 + 78 + 80 + 81 + 82

79

95.1

-
2. Aufschlüsselung nach Größenklassen: Die Daten sind nach der Beschäftigtenzahl in folgende Klassen aufzuschlüsseln:

Größenklasse

10 oder mehr Beschäftigte

10 bis 49 Beschäftigte

50 bis 249 Beschäftigte

250 oder mehr Beschäftigte

Wenn eine Erfassung vorgenommen wird, sind die Daten gemäß folgender Tabelle aufzuschlüsseln:

Größenklasse

0 bis 9 Beschäftigte (fakultativ)

2 bis 9 Beschäftigte (fakultativ)

0 bis 1 Beschäftigte (fakultativ)

E. PERIODIZITÄT

Die in diesem Anhang festgelegten Daten sind einmalig für 2017 vorzulegen.

F. FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

1. Die — gegebenenfalls als vertraulich oder unzuverlässig gekennzeichneten — aggregierten Daten im Sinne von Artikel 6 und Anhang I Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind bis zum 5. Oktober 2017 an Eurostat zu übermitteln. Bis zu diesem Stichtag sind die Datensätze fertigzustellen, zu validieren und anzunehmen.
 2. Die Metadaten im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind vor dem 31. Mai 2017 an Eurostat zu übermitteln.
 3. Der Bericht zur Qualität der übermittelten Daten im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ist bis zum 5. November 2017 an Eurostat zu übermitteln.
 4. Die Daten und Metadaten sind gemäß dem von Eurostat vorgegebenen Standardaustauschformat über die zentrale Kontaktstelle an Eurostat zu übermitteln. Bei der Bereitstellung der Metadaten und des Qualitätsberichts ist die von Eurostat definierte Metadatenstruktur zu verwenden.
-

ANHANG II

MODUL 2: Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft

A. THEMEN UND DAZUGEHÖRIGE VARIABLEN

1. Für das Bezugsjahr 2017 sind Daten für folgende, der Aufstellung in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 entnommene Themen bereitzustellen:
 - a) Zugang zu IKT-Systemen und ihre Nutzung durch Einzelpersonen und/oder Haushalte;
 - b) Nutzung von Internet und anderen elektronischen Netzen für verschiedene Zwecke durch Einzelpersonen und/oder Haushalte;
 - c) IKT-Sicherheit und Vertrauen in IKT;
 - d) IKT-Kompetenz und -Kenntnisse;
 - e) Hemmnisse für die Nutzung von IKT und Internet;
 - f) Nutzung von IKT durch Einzelpersonen für den Austausch von Informationen und Dienstleistungen mit staatlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (e-Government);
 - g) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität).
2. Folgende Variablen sind zu erheben:
 - a) **Zugang zu IKT-Systemen und ihre Nutzung durch Einzelpersonen und/oder Haushalte**
 - i) für alle Haushalte:
 - Zugang zu einem Computer (jeder Art: z. B. Desktop, Laptop, Netbook oder Tablet, außer Smartphone) zu Hause;
 - Internetzugang zu Hause (mit einem beliebigen passenden Gerät: Computer, aber auch Smartphone, Spielkonsole oder e-Book-Lesegerät);
 - ii) für Haushalte mit Internetzugang:
 - Internetanschluss: fester Breitbandanschluss;
 - Internetanschluss: mobiler Breitbandanschluss (über Mobilfunknetz — mindestens 3G);
 - (fakultativ) Internetanschluss: Einwahlanschluss über normale Telefonverbindung oder ISDN;
 - (fakultativ) Internetanschluss: mobiler Schmalbandanschluss (über Mobilfunknetz — niedriger als 3G);
 - iii) für alle Einzelpersonen:
 - letzte eigene Benutzung eines Computers an einem beliebigen Ort (zu Hause, am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort): in den letzten drei Monaten, vor drei bis zwölf Monaten, vor mehr als einem Jahr, Computer wurde noch nie benutzt;
 - iv) für Einzelpersonen, die einen Computer in den letzten drei Monaten an einem beliebigen Ort benutzt haben:
 - durchschnittliche Häufigkeit der Computerbenutzung: täglich oder fast täglich, mindestens einmal pro Woche (aber nicht täglich), weniger als einmal pro Woche.
 - b) **Nutzung des Internets für verschiedene Zwecke durch Einzelpersonen und/oder Haushalte**
 - i) für alle Einzelpersonen:
 - letzte Nutzung des Internets an einem beliebigen Ort mit einem beliebigen passenden Gerät: in den letzten drei Monaten, vor drei bis zwölf Monaten, vor mehr als einem Jahr, Internet wurde noch nie genutzt;
 - ii) für Einzelpersonen, die bereits das Internet genutzt haben:
 - Häufigkeit des Einkaufens oder Bestellens von Waren und Dienstleistungen über das Internet (über Websites oder Apps, außer per manuell geschriebener E-Mail, SMS oder MMS aufgegebenen Bestellungen) zu Privatzwecken mit einem beliebigen Gerät: in den letzten drei Monaten, vor drei bis zwölf Monaten, vor mehr als einem Jahr, es wurde noch nie über Internet gekauft oder bestellt;

- iii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben:
- durchschnittliche Häufigkeit der Internetnutzung in den letzten drei Monaten: täglich oder fast täglich, mindestens einmal pro Woche (aber nicht täglich), weniger als einmal pro Woche;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um E-Mails zu senden und/oder zu empfangen;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken für Internettelefonie, Internet-Videoanrufe (über Webcam) (unter Nutzung von Anwendungen);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um an sozialen Netzwerken teilzunehmen (Erstellen eines Benutzerprofils, Absetzen von Mitteilungen oder anderen Beiträgen);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um selbst geschaffene Inhalte (z. B. Text, Fotos, Musik, Videos, Software) zur Weitergabe auf eine für andere zugängliche Website zu laden;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Online-Nachrichten, -Zeitungen oder -Zeitschriften zu lesen;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Gesundheitsinformationen zu suchen (z. B. über Verletzungen, Krankheiten, Ernährungsfragen, gesünderes Leben usw.);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über Waren oder Dienstleistungen zu finden;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Meinungsäußerungen über gesellschaftliche und politische Themen auf Websites abzusetzen (z. B. in Blogs, sozialen Netzwerken usw.);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um an Online-Konsultationen oder Abstimmungen über gesellschaftliche und politische Themen teilzunehmen (z. B. Stadtplanung, Unterzeichnen einer Petition);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um eine Stelle zu suchen oder eine Stellenbewerbung einzureichen;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um an beruflichen Netzwerken teilzunehmen (Erstellen eines Benutzerprofils, Absetzen von Mitteilungen oder anderen Beiträgen);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen und reisebedingter Beherbergung in Anspruch zu nehmen;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen (z. B. über Auktionen);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken für Internetbanking;
 - Nutzung von Internet-Speicherplatz in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Dokumente, Bilder, Musik-, Video- oder andere Dateien zu speichern;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken — Teilnahme an einem Online-Kurs;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken — Nutzung von Online-Lernmaterial mit Ausnahme vollständiger Online-Kurse;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken — Kommunikation mit Lehrkräften oder Studenten unter Nutzung von Bildungs-Websites oder -Portalen;
 - (fakultativ) Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für andere Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken;
- iv) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
- Nutzung einer Website oder App in den letzten zwölf Monaten zur Vereinbarung einer Unterkunft (z. B. Zimmer, Wohnung, Haus, Ferienhaus) bei einer anderen Privatperson zu privaten Zwecken: von entsprechenden Websites oder Apps, von anderen Websites oder Apps (auch sozialen Netzen), nicht genutzt;

- Nutzung einer Website oder App in den letzten zwölf Monaten zur Vereinbarung von Beförderungsdienstleistungen (z. B. Pkw) mit einer anderen Privatperson zu privaten Zwecken: von entsprechenden Websites oder Apps, von anderen Websites oder Apps (auch sozialen Netzen), nicht genutzt;
 - Nutzung des Internets (außer E-Mail) in den letzten zwölf Monaten für den Kauf oder Verkauf von Aktien, Anleihen, Fonds oder anderen Investitionsdienstleistungen;
 - Nutzung des Internets (außer E-Mail) in den letzten zwölf Monaten für den Abschluss oder die Verlängerung von Versicherungen, einschließlich solcher, die als Paket mit einer anderen Dienstleistung angeboten werden;
 - Nutzung des Internets (außer E-Mail) in den letzten zwölf Monaten zur Inanspruchnahme eines Darlehens oder Hypothekenkredits von Banken oder anderen Finanzdienstleistern;
- v) für Einzelpersonen, die in den letzten drei Monaten das Internet zu Privatzwecken für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) genutzt haben:
- Anzahl der Fälle, in denen in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken über das Internet Waren oder Dienstleistungen gekauft oder bestellt wurden: nach Anzahl der Bestellungen/Käufe oder nach Kategorien: 1-2 Mal, 3-5 Mal, 6-10 Mal, mehr als 10 Mal;
 - Gesamtwert der Waren oder Dienstleistungen (außer Aktien oder anderen Finanzdienstleistungen), die in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken über das Internet gekauft oder bestellt wurden: Betrag in Euro oder nach Kategorien: unter 50 EUR, 50 bis 100 EUR, 100 bis 500 EUR, 500 bis 1 000 EUR, 1 000 EUR und darüber, unbekannt;
- vi) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten das Internet für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) genutzt haben:
- Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Lebensmitteln zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Gebrauchsgütern (z. B. Möbel, Spielzeug, aber keine Unterhaltungselektronik) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Arzneimitteln zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Bekleidung oder Sportartikeln zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Computerhardware zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von elektronischen Geräten (einschließlich Kameras) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Telekommunikationsdienstleistungen (z. B. Fernsehen, Breitbandanschlüsse, Festnetz- oder Mobilfunkanschlüsse, Geldeinzahlung für Telefonguthabenkarten usw.) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Ferienunterkünften (z. B. Hotels) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen anderer Reisedienstleistungen (z. B. Fahrkarten, Autovermietung) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Eintrittskarten für Veranstaltungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Filmen oder Musik zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von e-Learning-Material zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Videospielen, sonstiger Computersoftware und Software-Aktualisierungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen anderer Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;

- Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: inländische Anbieter;
- Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: Anbieter aus anderen EU-Ländern;
- Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: Anbieter aus der übrigen Welt;
- Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: Herkunftsland der Verkäufer unbekannt;
- vii) für Einzelpersonen, die das Internet für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) in den letzten zwölf Monaten zum Kaufen oder Bestellen von Filmen, Musik, Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Videospielen, sonstiger Computersoftware und Software-Aktualisierungen genutzt haben:
 - Filme oder Musik in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken von Websites oder Apps heruntergeladen oder darauf zugegriffen;
 - e-Books in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken von Websites oder Apps heruntergeladen oder darauf zugegriffen;
 - elektronische Zeitschriften oder Zeitungen in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken von Websites oder Apps heruntergeladen oder darauf zugegriffen;
 - Computersoftware (einschließlich Computer- und Videospiele und Software-Aktualisierungen) in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken von Websites oder Apps heruntergeladen oder darauf zugegriffen;
- viii) für Einzelpersonen, die das Internet für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) genutzt und bei Anbietern aus anderen EU-Ländern oder der übrigen Welt gekauft oder bestellt haben:
 - materielle Waren (z. B. Elektronik, Bekleidung, Spielzeug, Lebensmittel, Bücher, CD/DVD) in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken gekauft oder bestellt;
 - Produkte (z. B. Filme, Musik, e-Bücher, e-Zeitungen, Spiele, bezahlte Anwendungen) in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken von Websites oder Apps heruntergeladen oder darauf zugegriffen;
 - Reisedienstleistungen, Unterkünfte oder Urlaubspakete (z. B. Fahrkarten und Unterlagen per Post oder zum Selbstaussdrucken) in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken gekauft oder bestellt;
 - andere Dienstleistungen (z. B. Eintrittskarten für Veranstaltungen per Post, Telekommunikationsverträge) in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken gekauft oder bestellt.

c) IKT-Sicherheit und Vertrauen in IKT

- i) für Haushalte, die zu Hause keinen Zugang zum Internet haben, Grund für den fehlenden Internetzugang:
 - Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre oder der Sicherheit;
- ii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Behörden-Websites übermittelt haben, obwohl amtliche Formulare zu übermitteln waren, Gründe für die Nichtübermittlung:
 - Bedenken bezüglich Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten;

d) IKT-Kompetenz und -Kenntnisse

- i) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben, folgende Kenntnisse:
 - Übertragen von Dateien zwischen Computern und anderen Geräten;
 - Installieren von Software oder Anwendungen (Apps);
 - Ändern von Einstellungen in einer Software, auch im Betriebssystem oder in Sicherheitsprogrammen;
 - Kopieren oder Verschieben von Dateien oder Ordnern;
 - Benutzen von Textverarbeitungsprogrammen;
 - Erstellen von Präsentationen oder Dokumenten mit Text, Bildern, Tabellen oder Diagrammen;

- Benutzen von Tabellenkalkulationsprogrammen;
 - Bearbeiten von Foto-, Video- oder Audio-Dateien;
 - Schreiben von Programmcode in einer Programmiersprache;
 - ii) für Einzelpersonen, die das Internet und Tabellenkalkulationssoftware in den letzten zwölf Monaten genutzt haben, folgende Kenntnisse:
 - Benutzung fortgeschrittener Funktionen der Tabellenkalkulationssoftware zur Ordnung und Analyse von Daten, z. B. Sortieren, Filtern, Verwenden von Formeln und Erstellen von Diagrammen;
 - iii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) genutzt haben, bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme:
 - Probleme mit aufgetretenen Betrugsfällen (z. B. keine Waren/Dienstleistungen erhalten, Missbrauch von Kreditkartenangaben);
 - iv) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben, aber nicht für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen), Hemmnisse für Internet-Geschäfte:
 - Bedenken hinsichtlich der Zahlungssicherheit oder der Privatsphäre (z. B. Herausgabe von Kreditkartendaten oder persönlichen Daten über das Internet).
- e) **Hemmnisse für die Nutzung von IKT und Internet**
- i) für Haushalte, die zu Hause keinen Zugang zum Internet haben, Grund für den fehlenden Internetzugang:
 - Internetzugang andernorts möglich;
 - kein Bedarf für das Internet (z. B. nicht nützlich oder nicht interessant);
 - Gerätekosten sind zu hoch;
 - Anschlusskosten sind zu hoch (z. B. Telefon- oder DSL-Vertrag);
 - fehlende Kenntnisse;
 - kein Breitband-Internetanschluss in der Region verfügbar;
 - andere Gründe;
 - ii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) genutzt haben, bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme:
 - technische Probleme mit der Website beim Bestell- oder Zahlungsvorgang;
 - Schwierigkeiten beim Auffinden von Informationen über Garantien und sonstige gesetzliche Rechte;
 - Lieferung dauert länger als angegeben;
 - endgültige Kosten sind höher als angegeben (z. B. höhere Lieferkosten, unerwartete Bearbeitungsgebühren);
 - Lieferung falscher oder beschädigter Waren;
 - Beschwerden und Mängelbehebung bereiten Schwierigkeiten oder Beschwerden werden nicht zufriedenstellend bearbeitet;
 - ausländischer Händler liefert nicht in das Wohnsitzland des Befragten;
 - andere aufgetretene Probleme;
 - keine Probleme aufgetreten;
 - iii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben, aber nicht für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen), Hemmnisse für Internet-Geschäfte:
 - bevorzugt persönliches Einkaufen und Prüfen der Ware im Geschäft, Treue zum Geschäft, Macht der Gewohnheit;
 - fehlende Kenntnisse oder fehlendes Wissen (z. B. konnte Website nicht benutzen oder Nutzung war zu kompliziert);
 - Probleme bei der Lieferung von über das Internet bestellten Waren (dauert zu lange, schwierige Logistik);

- Bedenken hinsichtlich der Zustellung oder Rücksendung von Waren, Bedenken hinsichtlich Reklamationen oder Mängelbehebung;
- Fehlen einer Zahlungskarte, die zur Bezahlung über das Internet benutzt werden kann;
- (fakultativ) ausländischer Händler liefert nicht in das Wohnsitzland des Befragten;
- andere Hemmnisse für Internet-Geschäfte.

f) Nutzung von IKT durch Einzelpersonen für den Austausch von Informationen und Dienstleistungen mit staatlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (e-Government)

i) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:

- Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um Informationen von Websites oder Apps der Behörden oder öffentlicher Einrichtungen abzurufen (außer per manuell geschriebener E-Mail);
- Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um amtliche Formulare von Websites der Behörden oder öffentlicher Einrichtungen herunterzuladen/auszudrucken (außer per manuell geschriebener E-Mail);
- Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um ausgefüllte Online-Formulare an Behörden oder öffentliche Einrichtungen zurückzusenden (außer per manuell geschriebener E-Mail);

ii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an eine Behörden-Website übermittelt haben:

- keine ausgefüllten Formulare übermittelt, weil die Übermittlung amtlicher Formulare nicht nötig war;

iii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Behörden-Websites übermittelt haben, obwohl amtliche Formulare zu übermitteln waren, Gründe für die Nichtübermittlung:

- keine Website mit entsprechendem Dienst verfügbar;
- fehlende Kenntnisse oder fehlendes Wissen (z. B. konnte Website nicht benutzen oder Nutzung war zu kompliziert);
- (fakultativ) Fehlen einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Identitätsnachweises/Zertifikats, die zur Authentisierung oder zur Nutzung des Dienstes erforderlich sind, oder Probleme mit der Signatur bzw. dem Identitätsnachweises/Zertifikat;
- Übermittlung von Formularen erfolgte durch eine andere Person im Namen des Befragten (z. B. Berater, Steuerberater, Verwandte oder Bekannte);
- andere Gründe dafür, keine ausgefüllten Formulare online an Behörden zu übermitteln;

iv) spezifische Variablen zu Transaktionen elektronischer Behördendienste im vorausgegangenen Kalenderjahr:

- (fakultativ) Gesamtzahl der von Einzelpersonen abgegebenen Steuererklärungen, Gesamtzahl der von Einzelpersonen elektronisch abgegebenen Steuererklärungen, Gesamtzahl der von Einzelpersonen elektronisch über Mittler abgegebenen Steuererklärungen;
- (fakultativ) Gesamtzahl der bei Standesämtern gemachten Anzeigen der Lebendgeburt von Kindern, Gesamtzahl der bei Standesämtern elektronisch gemachten Anzeigen der Lebendgeburt von Kindern; Gesamtzahl der bei Standesämtern elektronisch über Mittler gemachten Anzeigen der Lebendgeburt von Kindern;
- (fakultativ) Gesamtzahl der bei Standesämtern gemachten Sterbefallanzeigen, Gesamtzahl der bei Standesämtern elektronisch gemachten Sterbefallanzeigen; Gesamtzahl der bei Standesämtern elektronisch über Mittler gemachten Sterbefallanzeigen;
- (fakultativ) Gesamtzahl der beantragten Geburtsurkunden, Gesamtzahl der elektronisch beantragten Geburtsurkunden;
- (fakultativ) Gesamtzahl der beantragten Sterbeurkunden, Gesamtzahl der elektronisch beantragten Sterbeurkunden.

g) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität)

- i) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben:
 - Nutzung eines Mobiltelefons oder Smartphones für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung eines tragbaren Computers (z. B. Laptop, Tablet) für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung anderer Mobilgeräte für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - keine Nutzung von Mobilgeräten für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
- ii) für Einzelpersonen, die ein Mobiltelefon oder Smartphone für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten genutzt haben:
 - Nutzung eines Mobiltelefons oder Smartphones über ein Mobilfunknetz für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung eines Mobiltelefons oder Smartphones über ein drahtloses Netz für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
- iii) für Einzelpersonen, die einen tragbaren Computer für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten genutzt haben:
 - Nutzung eines tragbaren Computers über ein Mobilfunknetz unter Verwendung eines USB-Sticks, einer SIM-Karte oder eines Mobiltelefons oder Smartphones als Modem für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung eines tragbaren Computers über ein drahtloses Netz für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten.

B. ERFASSUNGSBEREICH

1. Die statistischen Einheiten für die unter Teil A Absatz 2 dieses Anhangs aufgeführten, auf Haushalte bezogenen Variablen sind Haushalte mit mindestens einem Angehörigen der Altersgruppe von 16 bis 74 Jahren.
2. Die statistischen Einheiten für die unter Teil A Absatz 2 dieses Anhangs aufgeführten, auf Einzelpersonen bezogenen Variablen sind Einzelpersonen von 16 bis 74 Jahren.
3. Der geografische Erfassungsbereich erstreckt sich auf Haushalte, Einzelpersonen oder beides im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

C. BEZUGSZEITRAUM

Der Hauptbezugszeitraum für die Erhebung der Statistiken ist das erste Quartal 2017.

D. SOZIOÖKONOMISCHE HINTERGRUNDVARIABLEN

1. Für die in Teil A Absatz 2 dieses Anhangs genannten Themen und die dazugehörigen auf Haushalte bezogenen Variablen werden folgende Hintergrundvariablen erhoben:
 - a) Wohnsitzregion (nach NUTS-1-Regionen);
 - b) (fakultativ) Wohnsitzregion nach NUTS 2;
 - c) Lage des Wohnorts, d. h. in einer weniger entwickelten Region, in einer Übergangsregion oder in einer stärker entwickelten Region;
 - d) Verdichtungsgrad, d. h. in einem dicht besiedelten Gebiet, in einem mäßig besiedelten Gebiet oder in einem dünn besiedelten Gebiet lebend;

- e) Art des Haushalts und Anzahl der Haushaltsangehörigen: (fakultativ) Zahl der Personen von 16 bis 24 Jahren, (fakultativ) Zahl der Schüler und Studenten von 16 bis 24 Jahren, (fakultativ) Zahl der Personen von 25 bis 64 Jahren, (fakultativ) Zahl der Personen im Alter von 65 Jahren oder älter; gesondert zu erfassen: Zahl der Kinder unter 16 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder von 14 bis 15 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder von 5 bis 13 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder im Alter unter 4 Jahren;
- f) (fakultativ) monatliches Nettoeinkommen des Haushalts (als Wert oder als mit Einkommensquartilen kompatible Größenklassen zu erheben);
- g) (fakultativ) monatliches Netto-Äquivalenzhaushaltseinkommen in Quintilen.
2. Für die in Teil A Absatz 2 dieses Anhangs genannten Themen und die dazugehörigen auf Einzelpersonen bezogenen Variablen werden folgende Hintergrundmerkmale erhoben:
- a) Geschlecht;
- b) Geburtsland mit Angabe, ob im Inland oder im Ausland geboren; in letzterem Fall auch, ob in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Land außerhalb der EU geboren;
- c) Staatsangehörigkeit und Angabe, ob Staatsangehöriger des Wohnsitzstaates oder Nichtstaatsangehöriger; in letzterem Fall, ob Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Landes außerhalb der EU;
- d) Alter (in vollendeten Jahren); (fakultativ) unter 16 oder über 74, oder beides;
- e) (fakultativ) De-facto-Familienstand (Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder nicht);
- f) Bildungsgrad (Angabe des höchsten Bildungsabschlusses) gemäß der internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011): höchstens Sekundarbereich I (ISCED 0, 1 oder 2), Sekundarbereich II und nichttertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich II — Bereiche 2-3 (ISCED 3 oder 4), tertiäre Bildung (ISCED 5, 6, 7 oder 8), niedriger als Primarbereich (ISCED 0), Primarbereich (ISCED 1), Sekundarbereich I (ISCED 2), Sekundarbereich II (ISCED 3), nichttertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich (ISCED 4), Kurzstudiengänge nach dem Sekundarbereich (ISCED 5), Bachelor oder gleichwertiger Abschluss (ISCED 6), Master oder gleichwertiger Abschluss (ISCED 7), Promotion oder gleichwertiger Abschluss (ISCED 8);
- g) Erwerbsstatus: Arbeitnehmer oder Selbstständiger, einschließlich mithelfende Familienangehörige (fakultativ: Arbeitnehmer oder Selbstständiger mit Vollzeitstätigkeit, Arbeitnehmer oder Selbstständiger mit Teilzeittätigkeit, Arbeitnehmer mit dauerhafter oder unbefristeter Tätigkeit, Arbeitnehmer mit befristeter Tätigkeit oder befristetem Arbeitsvertrag, Selbstständiger, einschließlich mithelfende Familienangehörige);
- h) (fakultativ) Wirtschaftszweig der Beschäftigung:

Abschnitt der NACE Rev. 2	Bezeichnung
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B, C, D und E	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie
F	Baugewerbe/Bau
G, H und I	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M und N	Dienstleistungen für Unternehmen
O, P und Q	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen
R, S, T und U	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

- i) Erwerbsstatus: Arbeitsloser oder nicht im Erwerbsleben stehender Schüler oder Student oder aus anderem Grund nicht im Erwerbsleben stehend (fakultative Angabe: im Ruhestand oder Vorruhestand oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, dauerhafte Behinderung, Pflichtwehrdienst oder Zivildienst, Erfüllung häuslicher Verpflichtungen oder aus anderem Grund Nichterwerbsperson);
- j) Beschäftigung nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08): Arbeiter, Angestellter, IKT-Kraft, Nicht-IKT-Kraft; außerdem fakultativ: alle Berufe nach der ISCO-08 auf der 2-stelligen Ebene.

E. PERIODIZITÄT

Die in diesem Anhang festgelegten Daten sind einmalig für 2017 vorzulegen.

F. FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

1. Die Einzeldatensätze im Sinne von Artikel 6 und Anhang II Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004, die keine direkte Identifizierung der betreffenden statistischen Einheiten gestatten, sind bis zum 5. Oktober 2017 an Eurostat zu übermitteln. Bis zu diesem Stichtag sind die Datensätze fertigzustellen, zu validieren und anzunehmen.
 2. Die Metadaten im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind vor dem 31. Mai 2017 an Eurostat zu übermitteln.
 3. Der Bericht zur Qualität der übermittelten Daten im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ist bis zum 5. November 2017 an Eurostat zu übermitteln.
 4. Die Daten und Metadaten sind gemäß dem von Eurostat vorgegebenen Standardaustauschformat über die zentrale Kontaktstelle an Eurostat zu übermitteln. Bei der Bereitstellung der Metadaten und des Qualitätsberichts ist die von Eurostat definierte Metadatenstruktur zu verwenden.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2016 DER KOMMISSION**vom 17. November 2016**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Acetamiprid, Benzoessäure, Flazasulfuron, Mecoprop-P, Mepanipyrin, Mesosulfuron, Propineb, Propoxycarbazon, Propyzamid, Propiconazol, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyraclostrobin, Quinoxifen, Thiacloprid, Thiram, Ziram und Zoxamid

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽²⁾ sind die Wirkstoffe aufgeführt, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 823/2012 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine abweichende Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benzoessäure, Flazasulfuron, Mecoprop-P, Mesosulfuron, Propineb, Propoxycarbazon, Propyzamid, Propiconazol, Pyraclostrobin und Zoxamid festgelegt. Die Genehmigung für diese Wirkstoffe läuft am 31. Januar 2017 aus.
- (3) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1197/2012 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Acetamiprid, Mepanipyrin, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Quinoxifen, Thiacloprid, Thiram und Ziram verlängert. Die Genehmigung für diese Wirkstoffe läuft am 30. April 2017 aus.
- (4) Für diese Wirkstoffe wurden Anträge auf Erneuerung der Genehmigung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ gestellt.
- (5) Da sich die Bewertung der Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann. Es ist somit erforderlich, die Laufzeit der Genehmigung zu verlängern.
- (6) Angesichts der Zielsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Kommission in Fällen, in denen sie eine Verordnung erlässt, mit der die Genehmigung eines im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffs nicht erneuert wird, weil die Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind, das Datum des Auslaufens der Genehmigung auf das spätere der folgenden Daten festsetzen: entweder auf das gleiche

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (AbL. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 823/2012 der Kommission vom 14. September 2012 zur Festlegung von von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 abweichenden Fristen für die Genehmigung der Wirkstoffe 2,4-DB, Benzoessäure, beta-Cyfluthrin, Carfentrazon-ethyl, *Coniothyrium minitans* Stamm CON/M/91-08 (DSM 9660), Cyazofamid, Cyfluthrin, Deltamethrin, Dimethenamid-P, Ethofumesat, Ethoxysulfuron, Fenamidon, Flazasulfuron, Flufenacet, Flurtamon, Foramsulfuron, Fosthiazat, Imazamox, Iodosulfuron, Iprodion, Isoxaflutol, Linuron, Maleinsäurehydrazid, Mecoprop, Mecoprop-P, Mesosulfuron, Mesotrion, Oxadiargyl, Oxasulfuron, Pendimethalin, Picoxystrobin, Propiconazol, Propineb, Propoxycarbazon, Propyzamid, Pyraclostrobin, Silthiofam, Trifloxystrobin, Warfarin und Zoxamid (AbL. L 250 vom 15.9.2012, S. 13).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1197/2012 der Kommission vom 13. Dezember 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungsdauer der Wirkstoffe Acetamiprid, Alpha-Cypermethrin, *Ampelomyces quisqualis* Stamm: AQ 10, Benalaxyl, Bifenazat, Bromoxynil, Chlorpropham, Desmedipham, Etoxazol, *Gliocladium catenulatum* Stamm: J1446, Imazosulfuron, Laminarin, Mepanipyrin, Methoxyfenozid, Milbemetin, Phenmedipham, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Quinoxifen, S-Metolachlor, Tepraloxidim, Thiacloprid, Thiram und Ziram (AbL. L 342 vom 14.12.2012, S. 27).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (AbL. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

Datum, das vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung galt, oder auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, mit der die Genehmigung für den Wirkstoff nicht erneuert wird. In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung über die Erneuerung der Genehmigung für einen der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffe erlässt, wird sie sich bemühen, wie unter den gegebenen Umständen angezeigt, den Geltungsbeginn auf das frühestmögliche Datum festzusetzen.

- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 54 zu Propineb wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (2) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 55 zu Propyzamid wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (3) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 57 zu Mecoprop-P wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (4) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 58 zu Propiconazol wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (5) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 73 zu Thiram wird das Datum durch „30. April 2018“ ersetzt;
 - (6) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 74 zu Ziram wird das Datum durch „30. April 2018“ ersetzt;
 - (7) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 75 zu Mesosulfuron wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (8) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 76 zu Propoxycarbazon wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (9) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 77 zu Zoxamid wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (10) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 79 zu Benzoesäure wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (11) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 80 zu Flazasulfuron wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (12) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 81 zu Pyraclostrobin wird das Datum durch „31. Januar 2018“ ersetzt;
 - (13) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 82 zu Quinoxifen wird das Datum durch „30. April 2018“ ersetzt;
 - (14) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 89 zu *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342 wird das Datum durch „30. April 2018“ ersetzt;
 - (15) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 90 zu Mepanipyrim wird das Datum durch „30. April 2018“ ersetzt;
 - (16) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 91 zu Acetamiprid wird das Datum durch „30. April 2018“ ersetzt;
 - (17) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 92 zu Thiaclopid wird das Datum durch „30. April 2018“ ersetzt.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2017 DER KOMMISSION**vom 17. November 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	78,2
	TR	76,6
	ZZ	77,4
0707 00 05	TR	142,8
	ZZ	142,8
0709 93 10	MA	97,3
	TR	138,0
	ZZ	117,7
0805 20 10	MA	74,6
	ZZ	74,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	JM	98,8
	PE	116,9
	TR	67,6
	ZZ	94,4
0805 50 10	TR	90,4
	ZZ	90,4
0806 10 10	BR	283,0
	IN	166,9
	LB	214,0
	PE	270,2
	TR	147,4
	US	365,4
	ZZ	241,2
0808 10 80	CL	162,6
	NZ	153,2
	ZA	127,6
	ZZ	147,8
0808 30 90	CN	92,4
	TR	168,6
	ZZ	130,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2018 DER KOMMISSION

vom 15. November 2016

über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7232)

(Nur der bulgarische, dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, italienische, lettische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische und ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates ⁽²⁾ und ab dem 1. Januar 2015 gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sind anzugeben. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

⁽³⁾ Ares(2016)6109155 vom 25.10.2016.

- (7) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 1. September 2016 noch anhängig waren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2016

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

Beschluss: 52

Haushaltsposten: 05040501

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
LV	Cross-Compliance	2009	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	212 566,45	0,00	212 566,45
	Cross-Compliance	2010	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	92 731,87	0,00	92 731,87
	Cross-Compliance	2010	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 146,35	0,00	– 1 146,35
	Cross-Compliance	2011	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 249,48	0,00	– 249,48
	Cross-Compliance	2011	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 425,78	0,00	– 425,78
	Cross-Compliance	2012	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 106,22	0,00	– 106,22
	Cross-Compliance	2012	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 183,03	0,00	– 183,03
					LV insgesamt:	EUR	303 187,46	0,00	303 187,46

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
EUR	303 187,46	0,00	303 187,46

Haushaltsposten: 05070107

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
GR	Ansprüche	2008	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-107/14	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	9 935 755,68	4 967 877,84	4 967 877,84
	Ansprüche	2009	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-107/14	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	9 739 243,02	0,00	9 739 243,02
	Ansprüche	2010	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-107/14	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	9 691 976,36	0,00	9 691 976,36
					GR insgesamt:	EUR	29 366 975,06	4 967 877,84	24 399 097,22
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
LV	Cross-Compliance	2009	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	254 163,51	0,00	254 163,51
	Cross-Compliance	2010	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	181 777,79	0,00	181 777,79
	Cross-Compliance	2010	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	179,81	0,00	179,81
	Cross-Compliance	2011	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	100,05	0,00	100,05
	Cross-Compliance	2011	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 14,86	0,00	– 14,86
	Cross-Compliance	2012	Rückerstattung aufgrund des Ur-teils in der Rechtssache T-661/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	0,19	0,00	0,19
					LV insgesamt:	EUR	436 206,49	0,00	436 206,49

18.11.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 312/29

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	29 803 181,55	4 967 877,84	24 835 303,71

Haushaltsposten: 6701

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haushaltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
AT	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Vermögenswerte außerhalb der Räumlichkeiten und/oder Liegenschaften der Erzeugerorganisation	PUNKTUELL		EUR	– 1 909 582,50	0,00	– 1 909 582,50
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Vermögenswerte außerhalb der Räumlichkeiten und/oder Liegenschaften der Erzeugerorganisation	PUNKTUELL		EUR	– 1 864 938,19	0,00	– 1 864 938,19
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Nicht förderfähige Personalkosten	PUNKTUELL		EUR	– 39 738,41	0,00	– 39 738,41
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Nicht förderfähige Personalkosten	PUNKTUELL		EUR	– 41 174,87	0,00	– 41 174,87
	Unregelmäßigkeiten	2012	Nicht erhobene/gemeldete Zinsen und Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	– 24 231,03	0,00	– 24 231,03
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Zu Unrecht anerkannte Erzeugerorganisation(en)	PUNKTUELL		EUR	– 498 721,65	0,00	– 498 721,65
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Zu Unrecht anerkannte Erzeugerorganisation(en)	PUNKTUELL		EUR	– 899 392,44	0,00	– 899 392,44

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Zu Unrecht anerkannte Erzeuger-organisation(en)	PUNKTUELL		EUR	– 915 136,70	0,00	– 915 136,70
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Mängel bei Schlüsselkontrollen Haushaltsjahr 2012-3	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 559 871,49	– 244 804,26	– 315 067,23
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Mängel bei Schlüsselkontrollen Haushaltsjahr 2012-3	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 776 598,77	– 280 550,55	– 496 048,22
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Mängel bei Schlüsselkontrollen (nur Haushaltsjahr 2014)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 882 206,97	0,00	– 882 206,97
					AT insgesamt:	EUR	– 8 411 593,02	– 525 354,81	– 7 886 238,21
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
BE	Cross-Compliance	2013	Anwendung von Toleranzen und Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems — Antrags-jahr 2012	PUNKTUELL		EUR	– 43 418,70	– 86,84	– 43 331,86
	Cross-Compliance	2014	Anwendung von Toleranzen und Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems — Antrags-jahr 2013	PUNKTUELL		EUR	– 87 826,17	– 175,65	– 87 650,52

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2015	Anwendung von Toleranzen und Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems — Antragsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	– 37 343,34	– 74,68	– 37 268,66
	Cross-Compliance	2013	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 598 444,65	– 256,81	– 598 187,84
	Cross-Compliance	2014	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 193,80	0,00	– 193,80
	Cross-Compliance	2014	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 582 487,99	0,00	– 582 487,99
	Cross-Compliance	2015	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 569 653,02	0,00	– 569 653,02
					BE insgesamt:	EUR	– 1 919 367,67	– 593,98	– 1 918 773,69

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
DE	Bescheinigung	2014	Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 6 121,69	0,00	– 6 121,69
	Bescheinigung	2014	Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 2 397,36	0,00	– 2 397,36
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	LPIS-GIS — Mängel bei der Durchführung von Gegenkontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der angemeldeten Parzellen (Schlüsselkontrolle)	PUNKTUELL		EUR	– 65 880,00	0,00	– 65 880,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	LPIS-GIS — Mängel bei der Durchführung von Gegenkontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der angemeldeten Parzellen (Schlüsselkontrolle)	PUNKTUELL		EUR	– 72 630,00	0,00	– 72 630,00
					DE insgesamt:	EUR	– 147 029,05	0,00	– 147 029,05
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
DK	Bescheinigung	2015	Bei der Wiederholung der Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Fehler in der IVKS-Grundgesamtheit des EGFL	PUNKTUELL		EUR	– 3 163,98	0,00	– 3 163,98
	Bescheinigung	2012	Keine angemessene Reaktion der DAFA im Zusammenhang mit dem Unternehmen, das sich den Kontrollen entzieht	PUNKTUELL		EUR	– 182 151,60	0,00	– 182 151,60
					DK insgesamt:	EUR	– 185 315,58	0,00	– 185 315,58

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
ES	Wiedereinziehungen	2008	In den Zahlungserklärungen der Behörden nicht ausgewiesene Beträge	PUNKTUELL		EUR	– 57 499,79	0,00	– 57 499,79
	Wiedereinziehungen	2009	In den Zahlungserklärungen der Behörden nicht ausgewiesene Beträge	PUNKTUELL		EUR	– 57 499,79	0,00	– 57 499,79
	Wiedereinziehungen	2010	In den Zahlungserklärungen der Behörden nicht ausgewiesene Beträge	PUNKTUELL		EUR	– 452 132,84	0,00	– 452 132,84
	Wiedereinziehungen	2011	In den Zahlungserklärungen der Behörden nicht ausgewiesene Beträge	PUNKTUELL		EUR	8 118,38	0,00	8 118,38
	Wiedereinziehungen	2012	In den Zahlungserklärungen der Behörden nicht ausgewiesene Beträge	PUNKTUELL		EUR	0,01	0,00	0,01
	Cross-Compliance	2012	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 4 552 942,45	– 821,75	– 4 552 120,70
	Cross-Compliance	2013	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 537,30	0,00	– 1 537,30

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2011	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 172,88	– 0,06	– 3 172,82
	Cross-Compliance	2013	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 4 507 539,72	– 84 158,35	– 4 423 381,37
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2008	Umweltgerechtes Verpackungsma- nagement	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 10 582,61	– 10 396,61	– 186,00
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2009	Umweltgerechtes Verpackungsma- nagement	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 850 590,17	– 813 343,56	– 37 246,61
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2010	Umweltgerechtes Verpackungsma- nagement	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 9 872,42	– 8 618,07	– 1 254,35
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Umweltgerechtes Verpackungsma- nagement	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 382,39	– 2 266,08	– 116,31
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Umweltgerechtes Verpackungsma- nagement	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 343,30	0,00	– 343,30

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Bescheinigung	2014	Extrapolierter Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des EGLF	PUNKTUELL		EUR	– 830,81	0,00	– 830,81
	Cross-Compliance	2014	Fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	– 688 407,59	– 30 146,05	– 658 261,54
	Bescheinigung	2014	Bekannte Fehler in der EGFL-IVKS-Grundgesamtheit Betriebsprämienregelung	PUNKTUELL		EUR	– 353 214,35	– 1 807,35	– 351 407,00
	Bescheinigung	2012	Nicht förderfähige Umstrukturierungsbeihilfen für die Zuckerindustrie	PUNKTUELL		EUR	– 1 361 413,12	– 5 268,22	– 1 356 144,90
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2009	Unrechtmäßige Beihilfezahlungen für Pachtverträge	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 13 336,00	– 3 289,74	– 10 046,26
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2009	Mängel bei der Förderfähigkeit der Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	– 29 641,68	– 1 870,43	– 27 771,25
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Mängel bei der Förderfähigkeit der Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	– 92 471,27	– 558,53	– 91 912,74
	Wiedereinziehungen	2008	Mängel beim Umgang mit Unregelmäßigkeiten	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 90 579,48	0,00	– 90 579,48

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Wiedereinziehungen	2009	Mängel beim Umgang mit Unre- gelmäßigkeiten	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 91 063,44	0,00	– 91 063,44
	Wiedereinziehungen	2010	Mängel beim Umgang mit Unre- gelmäßigkeiten	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 412 867,62	0,00	– 412 867,62
	Wiedereinziehungen	2011	Mängel beim Umgang mit Unre- gelmäßigkeiten	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 59 631,00	0,00	– 59 631,00
	Wiedereinziehungen	2012	Mängel beim Umgang mit Unre- gelmäßigkeiten	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 16 835,39	0,00	– 16 835,39
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2009	Mängel im Kontrollsystem für die Anerkennung der Erzeugerorgani- sationen	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 280 031,76	– 1 691,39	– 278 340,37
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2009	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie bei der Fest- setzung von Standardpauschalen für Umweltmaßnahmen OP 2008 & 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 57 063,20	– 29 708,57	– 27 354,63
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2010	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie bei der Fest- setzung von Standardpauschalen für Umweltmaßnahmen OP 2008 & 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 300 020,04	– 273 601,71	– 26 418,33

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie bei der Fest- setzung von Standardpauschalen für Umweltmaßnahmen OP 2010, 2011 & 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 205 226,38	– 205 226,38	0,00
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie bei der Fest- setzung von Standardpauschalen für Umweltmaßnahmen OP 2010, 2011 & 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 193 521,83	0,00	– 193 521,83
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie bei der Fest- setzung von Standardpauschalen für Umweltmaßnahmen OP 2010, 2011 & 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 245 200,53	0,00	– 245 200,53
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie bei der Fest- setzung von Standardpauschalen für Umweltmaßnahmen OP 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 323 602,75	0,00	– 323 602,75
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2009	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie Mängel bei der Festsetzung von Standardpau- schalen für Umweltmaßnahmen	PAU- SCHALE	5,00 %	EUR	– 652 299,20	– 180 687,65	– 471 611,55

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2010	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie Mängel bei der Festsetzung von Standardpau- schalen für Umweltmaßnahmen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 718 821,45	– 88 990,15	– 629 831,30
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2011	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie Mängel bei der Festsetzung von Standardpau- schalen für Umweltmaßnahmen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 771 482,90	– 93 881,68	– 677 601,22
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2012	Mängel bei der Programmgeneh- migung und bei der Anordnung von Ausgaben sowie Mängel bei der Festsetzung von Standardpau- schalen für Umweltmaßnahmen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 14 516,85	0,00	– 14 516,85
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2008	Mängel bei der Vermeidung des Risikos von Doppelfinanzierungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 668 667,53	– 588 156,44	– 80 511,09
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2009	Mängel bei der Vermeidung des Risikos von Doppelfinanzierungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 680 158,12	– 237 238,19	– 442 919,93
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2010	Mängel bei der Vermeidung des Risikos von Doppelfinanzierungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 736 610,85	– 91 366,47	– 645 244,38

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2011	Mängel bei der Vermeidung des Risikos von Doppelfinanzierungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 718 697,92	– 127 039,32	– 591 658,60
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2012	Mängel bei der Vermeidung des Risikos von Doppelfinanzierungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 706 338,24	– 26 251,74	– 680 086,50
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2013	Mängel bei der Vermeidung des Risikos von Doppelfinanzierungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 599 782,11	– 23 254,76	– 576 527,35
					ES insgesamt:	EUR	– 21 580 310,68	– 2 929 639,25	– 18 650 671,43
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
FR	Unregelmäßigkeiten	2010	Rechtssache DAJ2/DPO8492	PUNKTUELL		EUR	– 26 750 942,00	0,00	– 26 750 942,00
	Unregelmäßigkeiten	2010	Rechtssache GXHP200700062	PUNKTUELL		EUR	– 2 920,03	0,00	– 2 920,03
	Unregelmäßigkeiten	2010	Rechtssache LAIT 02836/ TR410759	PUNKTUELL		EUR	– 144 027,14	0,00	– 144 027,14
	Unregelmäßigkeiten	2010	Rechtssache OINP201180010	PUNKTUELL		EUR	– 38 302,46	0,00	– 38 302,46

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Unregelmäßigkeiten	2010	Rechtssache TR2001008	PUNKTUELL		EUR	– 50 253,13	0,00	– 50 253,13
	Unregelmäßigkeiten	2010	Rechtssache TR451024	PUNKTUELL		EUR	– 2 960 918,36	0,00	– 2 960 918,36
	Unregelmäßigkeiten	2010	Keine Anwendung der 50/50-Re- gel aufgrund verspäteter Bewer- tung	PUNKTUELL		EUR	– 9 569,59	0,00	– 9 569,59
	Unregelmäßigkeiten	2010	Fälle nicht in der Tabelle gemäß Anhang III oder mit nicht ord- nungsgemäßigem Verfahren zur ers- ten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung erfasst, deshalb keine Anwendung der 50/50-Regel	PUNKTUELL		EUR	– 7 884,99	0,00	– 7 884,99
	Unregelmäßigkeiten	2010	Zinsen nicht in der Tabelle gemäß Anhang III erfasst, deshalb keine Anwendung der 50/50-Regel	PUNKTUELL		EUR	– 4 171 977,50	0,00	– 4 171 977,50
	Unregelmäßigkeiten	2015	Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005	PUNKTUELL		EUR	– 1 402 884,37	0,00	– 1 402 884,37
	Unregelmäßigkeiten	2010	Ein Jahr nach dem Verfahren zur ersten amtlichen oder gerichtli- chen Feststellung nicht in Schul- den umgewandelte potenzielle Forderungen	PUNKTUELL		EUR	– 10 853 421,42	0,00	– 10 853 421,42
	Unregelmäßigkeiten	2010	Unbewertete Schulden, deshalb keine Anwendung der 50/50-Re- gel	PUNKTUELL		EUR	– 6 653,47	0,00	– 6 653,47
	Absatzförderungsmaßn- ahmen	2010	Mängel bei der Kontrolle der Aus- wahl der Durchführungsstelle (un- angemessenes Auswahlverfahren)	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 205 820,79	0,00	– 205 820,79

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Absatzförderungsmaß- nahmen	2011	Mängel bei der Kontrolle der Aus- wahl der Durchführungsstelle (un- angemessenes Auswahlverfahren)	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 239 784,46	0,00	– 239 784,46
	Absatzförderungsmaß- nahmen	2012	Mängel bei der Kontrolle der Aus- wahl der Durchführungsstelle (un- angemessenes Auswahlverfahren)	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 219 122,42	0,00	– 219 122,42
	Absatzförderungsmaß- nahmen	2013	Mängel bei der Kontrolle der Aus- wahl der Durchführungsstelle (un- angemessenes Auswahlverfahren)	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 40 407,41	0,00	– 40 407,41
					FR insgesamt:	EUR	– 47 104 889,54	0,00	– 47 104 889,54
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
GB	Bescheinigung	2012	Anpassungen in Bezug auf die Rückzahlungen an die Zahlstelle	PUNKTUELL		EUR	– 10 766,00	– 236,42	– 10 529,58
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Keine nachträglichen Wiederein- ziehungen — Antragsjahre 2013 und 2014, Artikel 80 der Verord- nung (EG) Nr. 1122/2009	PUNKTUELL		EUR	– 819 832,00	0,00	– 819 832,00
					GB insgesamt:	EUR	– 830 598,00	– 236,42	– 830 361,58

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
HU	Cross-Compliance	2013	Anwendung der Toleranzgrenze für die Tierkennzeichnung, keine Bewertung kleinerer Verstöße, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Schonfrist beim Anbringen von Ohrmarken, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	– 345 104,16	0,00	– 345 104,16
	Wein — Investitionen	2013	Mangelhafte Kontrolle der Auswahlkriterien für Investitionen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 141 511,53	0,00	– 141 511,53
	Wein — Investitionen	2014	Mangelhafte Kontrolle der Auswahlkriterien für Investitionen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 132 732,62	0,00	– 132 732,62
	Wein — Investitionen	2015	Mangelhafte Kontrolle der Auswahlkriterien für Investitionen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 65 771,82	0,00	– 65 771,82
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Kein nachträgliches Verfahren 2008-2013	PUNKTUELL		EUR	– 27 454 967,41	0,00	– 27 454 967,41
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Kein nachträgliches Verfahren 2008-2013	PUNKTUELL		EUR	– 1 205 419,21	0,00	– 1 205 419,21
	Cross-Compliance	2014	Keine Bewertung kleinerer Verstöße, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Schonfrist beim Anbringen von Ohrmarken, Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	– 85 272,17	0,00	– 85 272,17
	Cross-Compliance	2015	Keine Bewertung kleinerer Verstöße, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Schonfrist beim Anbringen von Ohrmarken, Antragsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	– 47 840,41	0,00	– 47 840,41

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Identifizierung von Parzellen — Antragsjahre 2011-2012	PUNKTUELL		EUR	– 7 473,33	0,00	– 7 473,33
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Identifizierung von Parzellen — Antragsjahre 2011-2012	PUNKTUELL		EUR	– 7 473,32	0,00	– 7 473,32
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Mängel bei der Risikoanalyse — Antragsjahre 2011, 2012 und 2013	PUNKTUELL		EUR	– 7 038 944,95	0,00	– 7 038 944,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Mängel bei der Risikoanalyse — Antragsjahre 2011, 2012 und 2013	PUNKTUELL		EUR	– 3 371 318,84	0,00	– 3 371 318,84
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mängel bei der Risikoanalyse — Antragsjahre 2011, 2012 und 2013	PUNKTUELL		EUR	– 1 348 980,52	0,00	– 1 348 980,52
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Mängel bei der Risikoanalyse — Antragsjahre 2012 und 2013	PUNKTUELL		EUR	– 7 038 944,95	0,00	– 7 038 944,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mängel bei der Risikoanalyse — Antragsjahre 2012 und 2013	PUNKTUELL		EUR	– 10 410 263,79	0,00	– 10 410 263,79
					HU insgesamt:	EUR	– 58 702 019,03	0,00	– 58 702 019,03
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
IT	Bescheinigung	2013	20 % Wiedereinziehungskosten zu spät abgezogen	PUNKTUELL		EUR	– 65 518,44	0,00	– 65 518,44

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Schulobstprogramm	2012	Fehlende Kontrollen bei den Kom- munikationskosten	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 54 596,43	0,00	– 54 596,43
	Schulobstprogramm	2013	Fehlende Kontrollen bei den Kom- munikationskosten	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 43 039,98	0,00	– 43 039,98
	Schulobstprogramm	2014	Fehlende Kontrollen bei den Kom- munikationskosten	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 56 718,12	0,00	– 56 718,12
	Wein — Umstrukturierung	2012	Nicht ordnungsgemäße Anwen- dung der Kontrolle gemäß Arti- kel 79 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 851,44	0,00	– 851,44
	Wein — Umstrukturierung	2013	Nicht ordnungsgemäße Anwen- dung der Kontrolle gemäß Arti- kel 79 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 354 700,47	0,00	– 354 700,47
	Wein — Umstrukturierung	2014	Nicht ordnungsgemäße Anwen- dung der Kontrolle gemäß Arti- kel 79 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 360 360,05	0,00	– 360 360,05
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2012	Nicht ordnungsgemäße Anwen- dung von Abzügen	PUNKTUELL		EUR	– 6 558,38	0,00	– 6 558,38
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2013	Nicht ordnungsgemäße Anwen- dung von Abzügen	PUNKTUELL		EUR	– 334,77	0,00	– 334,77

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Schulobstprogramm	2012	Nichteinhaltung der Bestimmun- gen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 4 170 834,38	0,00	– 4 170 834,38
	Schulobstprogramm	2013	Nichteinhaltung der Bestimmun- gen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 4 779 213,02	0,00	– 4 779 213,02
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2012	Zahlung für nicht förderfähige Tiere	PUNKTUELL		EUR	– 935,59	0,00	– 935,59
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2013	Zahlung für nicht förderfähige Tiere	PUNKTUELL		EUR	– 1 139,51	0,00	– 1 139,51
	Bescheinigung	2013	Problem bei der Einhaltung der fünftägigen Frist für die Beihilfe- zahlung	PUNKTUELL		EUR	– 37 986,20	0,00	– 37 986,20
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2012	Nichteinhaltung des Mindestkon- trollsatzes bei den Vor-Ort-Kon- trollen und zu geringer Stichpro- benumfang bei den Vor-Ort-Kon- trollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 035 878,67	– 6 474,85	– 2 029 403,82
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2013	Nichteinhaltung des Mindestkon- trollsatzes bei den Vor-Ort-Kon- trollen und zu geringer Stichpro- benumfang bei den Vor-Ort-Kon- trollen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 366 823,40	– 29,48	– 366 793,92
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2014	Nichteinhaltung des Mindestkon- trollsatzes bei den Vor-Ort-Kon- trollen und zu geringer Stichpro- benumfang bei den Vor-Ort-Kon- trollen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 360 765,32	0,00	– 360 765,32
					IT insgesamt:	EUR	– 12 696 254,17	– 6 504,33	– 12 689 749,84

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
NL	Unregelmäßigkeiten	2010	Keine Wiedereinziehungsmaßnah-men durch niederländische Behör-den in Bezug auf die in der OLAF-Untersuchung aus dem Jahr 2000 festgestellte Unregelmäßigkeit	PUNKTUELL		EUR	– 424 837,90	0,00	– 424 837,90
					NL insgesamt:	EUR	– 424 837,90	0,00	– 424 837,90
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
PL	Bescheinigung	2013	Fälle, in denen die Zahlstelle be-schlossen hat, nicht am Einzie-hungsverfahren festzuhalten	PUNKTUELL		EUR	– 11 155,11	0,00	– 11 155,11
	Obst und Gemüse — vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen	2012	Mängel bei Schlüsselkontrollen, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle der Pläne und Kriterien für die Anerkennung	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 64 974 750,82	– 25 989 900,32	– 38 984 850,50
	Obst und Gemüse — vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen	2013	Mängel bei Schlüsselkontrollen, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle der Pläne und Kriterien für die Anerkennung	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 76 816 098,12	0,00	– 76 816 098,12
					PL insgesamt:	EUR	– 141 802 004,05	– 25 989 900,32	– 115 812 103,73
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
PT	Sonstige Direktbeihilfen — POSEI	2012	Finanzierung der normalen In-spektionstätigkeit im Rahmen der Rubrik technische Hilfe des Pro-gramms für die Azoren im Rah-men der POSEI-Regelung	PUNKTUELL		EUR	– 460 202,73	0,00	– 460 202,73

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Sonstige Direktbeihilfen — POSEI	2013	Finanzierung der normalen In- spektionstätigkeit im Rahmen der Rubrik technische Hilfe des Pro- gramms für die Azoren im Rah- men der POSEI-Regelung	PUNKTUELL		EUR	– 200 000,00	0,00	– 200 000,00
	Nahrungsmittelhilfe innerhalb der Gemeinschaft	2010	Mängel bei einer Schlüsselkon- trolle für „Follow-up-Kontrollen“ (Bestandsbuchführung) vom 1.9.2010 bis zum Ende des Pro- gramms 2010 für die am stärk- sten benachteiligten Personen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 390 318,22	0,00	– 390 318,22
	Nahrungsmittelhilfe innerhalb der Gemeinschaft	2011	Mängel bei einer Schlüsselkon- trolle/„Follow-up-Kontrollen“ (Be- standsbuchführung) vom 1.9.2010 bis zum Ende des Pro- gramms 2010 für die am stärk- sten benachteiligten Personen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 374 320,14	0,00	– 374 320,14
	Nahrungsmittelhilfe innerhalb der Gemeinschaft	2012	Mängel bei einer Schlüsselkon- trolle/„Follow-up-Kontrollen“ (Be- standsbuchführung) vom 1.9.2010 bis zum Ende des Pro- gramms 2010 für die am stärk- sten benachteiligten Personen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 381 406,97	0,00	– 381 406,97
					PT insgesamt:	EUR	– 1 806 248,06	0,00	– 1 806 248,06
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
RO	Cross-Compliance	2011	Fehlende Risikoanalyse für die Grundanforderungen an die Tier- kennzeichnung, GAB 1 und 5 nicht für alle Landwirte geprüft, keine spezifischen Kriterien für die Auswahl der Parzellen bei den Vor-Ort-Kontrollen, Antrags- jahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 21 404,36	– 25,22	– 21 379,14

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2012	Fehlende Risikoanalyse für die Grundanforderungen an die Tierkennzeichnung, GAB 1 und 5 nicht für alle Landwirte geprüft, keine spezifischen Kriterien für die Auswahl der Parzellen bei den Vor-Ort-Kontrollen, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 14 469,30	– 19,41	– 14 449,89
	Cross-Compliance	2013	Fehlende Risikoanalyse für die Grundanforderungen an die Tierkennzeichnung, GAB 1 und 5 nicht für alle Landwirte geprüft, keine spezifischen Kriterien für die Auswahl der Parzellen bei den Vor-Ort-Kontrollen, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 651 591,27	– 874,73	– 650 716,54
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2013	Tiere nicht im Bestandsregister eingetragen	PUNKTUELL		EUR	– 1 121,04	0,00	– 1 121,04
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2014	Tiere nicht im Bestandsregister eingetragen	PUNKTUELL		EUR	– 285,82	0,00	– 285,82
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2013	Unzureichende Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 43 624,29	0,00	– 43 624,29
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2014	Unzureichende Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 135 630,95	0,00	– 135 630,95
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2015	Unzureichende Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 237 720,00	0,00	– 237 720,00

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Bescheinigung	2010	Fehler im System der Schuldenver- waltung, Haushaltsjahr 2010, EGFL	PUNKTUELL		EUR	– 2 776,25	0,00	– 2 776,25
	Bescheinigung	2011	Fehler im System der Schuldenver- waltung, Haushaltsjahr 2010, EGFL	PUNKTUELL		EUR	– 1 261,10	0,00	– 1 261,10
	Prüfung von Maßnahmen	2010	Mängel im Verwaltungsrahmen und unzureichende Qualität der Prüfungen, Haushaltsjahr 2010	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 49 843,71	0,00	– 49 843,71
	Prüfung von Maßnahmen	2011	Mängel im Verwaltungsrahmen und unzureichende Qualität der Prüfungen, Haushaltsjahr 2011	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 239 834,11	0,00	– 239 834,11
	Prüfung von Maßnahmen	2012	Mängel im Verwaltungsrahmen und unzureichende Qualität der Prüfungen, Haushaltsjahr 2012	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 55 896,10	0,00	– 55 896,10
					RO insgesamt:	EUR	– 1 455 458,30	– 919,36	– 1 454 538,94
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
SE	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2010	Unrechtmäßige Anerkennung	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 451 853,95	0,00	– 451 853,95
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Unrechtmäßige Anerkennung	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 349 305,95	0,00	– 349 305,95

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2010	Mängel bei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 27 794,70	– 7 638,10	– 20 156,60
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2010	Mängel bei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 383 072,07	– 29 585,26	– 353 486,81
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Mängel bei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 117 435,73	– 17 465,30	– 99 970,43
					SE insgesamt:	EUR	– 1 329 462,40	– 54 688,66	– 1 274 773,74
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
SI	Cross-Compliance	2013	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 590,84	0,00	– 1 590,84
	Cross-Compliance	2014	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 19,96	0,00	– 19,96
	Cross-Compliance	2014	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 280 043,67	0,00	– 280 043,67

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2013	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 8 439,51	0,00	– 8 439,51
	Cross-Compliance	2015	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 271 939,48	– 68,42	– 271 871,06
					SI insgesamt:	EUR	– 562 033,46	– 68,42	– 561 965,04
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
SK	Cross-Compliance	2012	Ein GLÖZ-Standard nicht festgelegt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 591 159,40	– 8 695,79	– 1 582 463,61
	Cross-Compliance	2013	Ein GLÖZ-Standard nicht festgelegt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 181,65	– 11,91	– 2 169,74
	Cross-Compliance	2014	Ein GLÖZ-Standard nicht festgelegt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 734,05	0,00	– 734,05

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2011	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 995,21	0,00	– 2 995,21
	Cross-Compliance	2012	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 534,75	0,00	– 534,75
	Cross-Compliance	2013	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 764 473,62	0,00	– 1 764 473,62
	Cross-Compliance	2014	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 798,08	0,00	– 798,08
	Cross-Compliance	2012	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 965,25	0,00	– 965,25
	Cross-Compliance	2013	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 985,39	0,00	– 985,39

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Cross-Compliance	2014	Ein GLÖZ-Standard nicht festgelegt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 740 795,43	0,00	– 740 795,43
					SK insgesamt:	EUR	– 4 105 622,83	– 8 707,70	– 4 096 915,13

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
EUR	– 303 063 043,74	– 29 516 613,25	– 273 546 430,49

Haushaltsposten: 6711

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
BE	Bescheinigung	2014	Bekannter Fehler in der IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 24 230,01	– 48,86	– 24 181,15
	Bescheinigung	2014	Wahrscheinlichster Fehler bei der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 123 429,41	0,00	– 123 429,41
	Bescheinigung	2014	Wahrscheinlichster Fehler bei der IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 110 788,10	– 223,42	– 110 564,68
	Cross-Compliance	2013	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 19 570,41	0,00	– 19 570,41

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2014	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	280,00	0,00	280,00
	Cross-Compliance	2013	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	1,07	0,00	1,07
	Cross-Compliance	2014	Begrenzter Umfang der GAB-Kontrollen 1, 2, 4 und 5 — Kein Follow-up kleinerer Verstöße — Mängel bei der Risikoanalyse für Kontrollen durch Veterinärdienste — Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 16 006,55	0,00	– 16 006,55
					BE insgesamt:	EUR	– 293 743,41	– 272,28	– 293 471,13
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
BG	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2015	Fehlende Kontrollen hinsichtlich der Anforderung an Semi-Subsistenzbetriebe zur Vermarktung eines Teils ihrer Erzeugung	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 187 091,42	0,00	– 187 091,42
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe (2007–2013)	2013	Fehlende Kontrollen hinsichtlich der Anforderung an Semi-Subsistenzbetriebe zur Vermarktung eines Teils ihrer Erzeugung	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 365 906,63	0,00	– 365 906,63

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2014	Fehlende Kontrollen hinsichtlich der Anforderung an Semi-Subsis- tenzbetriebe zur Vermarktung ei- nes Teils ihrer Erzeugung	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 812 405,82	0,00	– 812 405,82
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Präferenzielle Strompreise nicht in die Kontrolle zur Vermeidung der Doppelfinanzierung eingeschlos- sen	PUNKTUELL		EUR	– 436 311,22	0,00	– 436 311,22
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Präferenzielle Strompreise nicht in die Kontrolle zur Vermeidung der Doppelfinanzierung eingeschlos- sen	PUNKTUELL		EUR	– 3 218 840,38	0,00	– 3 218 840,38
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Präferenzielle Strompreise nicht in die Kontrolle zur Vermeidung der Doppelfinanzierung eingeschlos- sen	PUNKTUELL		EUR	– 1 121 595,00	0,00	– 1 121 595,00
					BG insgesamt:	EUR	– 6 142 150,47	0,00	– 6 142 150,47
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
DE	Bescheinigung	2013	Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 977,11	0,00	– 977,11
	Bescheinigung	2014	Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 708,76	0,00	– 708,76

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Bescheinigung	2012	Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 496,49	0,00	– 496,49
					DE insgesamt:	EUR	– 2 182,36	0,00	– 2 182,36
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
DK	Bescheinigung	2012	Wahrscheinlichster Fehler — ELER	PUNKTUELL		EUR	– 1 001 809,47	– 307 761,24	– 694 048,23
	Bescheinigung	2014	Bei der Wiederholung der Vor-Ort-Kontrollen festgestellter Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 2,01	0,00	– 2,01
	Bescheinigung	2014	Bei der Wiederholung der Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Fehler in der IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 93,35	0,00	– 93,35
	Bescheinigung	2013	Bei der Übereinstimmungsprüfung der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 126,37	– 3,35	– 123,02
	Bescheinigung	2013	Wahrscheinlichster Fehler bei der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 837 801,30	– 15 027,43	– 822 773,87
	Bescheinigung	2014	Wahrscheinlichster Fehler bei der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 193 310,80	– 4 445,75	– 188 865,05

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Bescheinigung	2012	Nicht wiedereingezogene Beträge aufgrund finanzieller Fehler aus dem Haushaltsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	– 105,59	– 0,63	– 104,96
					DK insgesamt:	EUR	– 2 033 248,89	– 327 238,40	– 1 706 010,49
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
ES	Cross-Compliance	2012	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 218 631,80	0,00	– 218 631,80
	Cross-Compliance	2013	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 43 203,42	0,00	– 43 203,42
	Cross-Compliance	2012	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 5,43	0,00	– 5,43
	Cross-Compliance	2013	Mangelnde Effizienz der Vor-Ort-Kontrollen, 7 GAB nur teilweise geprüft, fehlerhafte Bearbeitung verfristeter Meldungen und fehlender Ohrmarken (GAB 7 und 8), Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 171 297,45	0,00	– 171 297,45

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Bescheinigung	2013	Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER, noch ausstehende Berichtigungen aus den Vorjahren	PUNKTUELL		EUR	– 13 337,67	– 13 324,84	– 12,83
	Bescheinigung	2013	Bei der vertieften Prüfung der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER festgestellte Fehler Wahrscheinlichster Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 110 102,63	– 4 469,05	– 105 633,58
	Bescheinigung	2012	Extrapolierter Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 2 532 066,96	– 494 665,62	– 2 037 401,34
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2009	M125: Kontrolle der Förderfähigkeit der Projekte unter Maßnahme 125 nicht zufriedenstellend	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 5 995,99	0,00	– 5 995,99
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Maßnahme 125: Kontrolle der Förderfähigkeit der Projekte unter Maßnahme 125 nicht zufriedenstellend	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 227 944,41	0,00	– 227 944,41
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2010	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprüfung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 2 758,71	– 1 090,07	– 1 668,64
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprüfung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 5 565,88	0,00	– 5 565,88

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprü- fung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 397 882,31	0,00	– 397 882,31
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprü- fung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 11 170,64	0,00	– 11 170,64
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprü- fung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 1 528 198,12	0,00	– 1 528 198,12
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprü- fung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 91 853,90	0,00	– 91 853,90
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprü- fung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 1 574 201,32	0,00	– 1 574 201,32
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprü- fung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 51 302,36	0,00	– 51 302,36

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Mängel bei der Maßnahme 123: Auswahlkriterien; Bewertung der Plausibilität der Kosten; Überprü-fung der GAB-Kriterien	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 1 022 883,10	0,00	– 1 022 883,10
					ES insgesamt:	EUR	– 8 008 402,10	– 513 549,58	– 7 494 852,52
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
FI	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 LEADER (2007-2013)	2012	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten in Maß-nahme 413	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 166 858,19	0,00	– 166 858,19
					FI insgesamt:	EUR	– 166 858,19	0,00	– 166 858,19
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
GB	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 LEADER (2007-2013)	2013	Fehlen angemessener Kontrollen zur Vermeidung von Doppelfinan-zierung (Schlüsselkontrolle)	PUNKTUELL		EUR	– 3 008,34	0,00	– 3 008,34
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 LEADER (2007-2013)	2013	Fehlen angemessener Kontrollen in Bezug auf die Förderfähigkeit der Betriebskosten (Schlüsselkon-trolle)	PUNKTUELL		EUR	– 204 505,57	0,00	– 204 505,57
					GB insgesamt:	EUR	– 207 513,91	0,00	– 207 513,91

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
IE	Bescheinigung	2014	Bekannte Fehler in der ELER- IVKS-Grundgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	– 4 006,11	0,00	– 4 006,11
	Bescheinigung	2014	Bekannte Fehler in der Nicht- IVKS-Grundgesamtheit des EGFL	PUNKTUELL		EUR	– 7 553,44	– 62,31	– 7 491,13
					IE insgesamt:	EUR	– 11 559,55	– 62,31	– 11 497,24
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
IT	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Zahl der Fehler in Vorgängen auf- grund eines mangelhaften Kon- trollsystems	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 322 955,33	– 119 880,04	– 203 075,29
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — andere (2007-2013)	2012	Zahl der Fehler in Vorgängen auf- grund eines mangelhaften Kon- trollsystems	PUNKTUELL		EUR	– 17 259,86	0,00	– 17 259,86
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Zahl der Fehler in Vorgängen auf- grund eines mangelhaften Kon- trollsystems	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 048 678,11	– 105 713,76	– 942 964,35
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Zahl der Fehler in Vorgängen auf- grund eines mangelhaften Kon- trollsystems	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 610 347,46	– 8 580,00	– 1 601 767,46

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 (2007-2013)	2007	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 9 065,98	– 1 091,16	– 7 974,82
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2008	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 407,39	0,00	– 407,39
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2009	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 4 029,20	– 588,01	– 3 441,19
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2010	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 45 823,63	– 2 648,46	– 43 175,17
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 93 330,46	– 3 893,24	– 89 437,22
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 320 482,97	– 25 971,96	– 294 511,01
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 424 992,50	– 47 702,52	– 377 289,98

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Keine ordnungsgemäße Aktualisie- rung der Risikoanalyse im Rah- men der Vor-Ort-Kontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 178 543,97	– 21 276,84	– 157 267,13
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 (2007-2013)	2007	Keine ordnungsgemäße Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 727,89	0,00	– 2 727,89
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2009	Keine ordnungsgemäße Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 470,04	0,00	– 1 470,04
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2010	Keine ordnungsgemäße Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 6 621,14	0,00	– 6 621,14
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Keine ordnungsgemäße Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 9 733,10	0,00	– 9 733,10
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Keine ordnungsgemäße Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 64 929,91	0,00	– 64 929,91
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Keine ordnungsgemäße Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 119 256,29	0,00	– 119 256,29

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Keine ordnungsgemäße Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 53 192,08	0,00	– 53 192,08
					IT insgesamt:	EUR	– 4 333 847,31	– 337 345,99	– 3 996 501,32
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
MT	Bescheinigung	2014	Bei der Übereinstimmungsprüfung der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER festgestellte finanzielle Fehler und bekannte Fehler bei den Vorschüssen/Sicherheiten der ELER-Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	– 73 406,00	0,00	– 73 406,00
					MT insgesamt	EUR	– 73 406,00	0,00	– 73 406,00
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
NL	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Ausgenommene Ausgaben auf- grund von Mängeln bei der Auf- tragsvergabe	PUNKTUELL		EUR	– 85 000,00	0,00	– 85 000,00
	Ländliche Entwicklung — ELER- Investitionsmaßnahmen — öffentliche Begünstigte	2014	Mängel bei der Kontrolle der Auf- tragsvergabe Berichtigung auf der Grundlage der Neuberechnung der Fehlerquote	HOCHGE- RECHNET	0,81 %	EUR	– 105 036,34	0,00	– 105 036,34
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei der Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe auf der Grundlage der Neuberechnung der Fehlerquote	HOCHGE- RECHNET	0,81 %	EUR	– 116 704,26	– 328,69	– 116 375,57

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER- Investitionsmaßnahmen — öffentliche Begünstigte	2014	Mängel bei der Kontrolle der Plau- sibilität der Kosten Anwendung der Berichtigung auf 52,26 % der Ausgaben	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 709 760,04	0,00	– 709 760,04
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei der Kontrolle der Plau- sibilität der Kosten Anwendung der Berichtigung auf 52,26 % der Ausgaben	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 788 603,51	– 2 221,05	– 786 382,46
					NL insgesamt:	EUR	– 1 805 104,15	– 2 549,74	– 1 802 554,41
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
PT	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2010	Unzureichende Bewertung der Plausibilität der Investitionskosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 278 756,48	0,00	– 278 756,48
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2011	Unzureichende Bewertung der Plausibilität der Investitionskosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 757 851,45	– 271 077,60	– 486 773,85
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2012	Unzureichende Bewertung der Plausibilität der Investitionskosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 419 869,93	– 55 060,96	– 364 808,97
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2013	Unzureichende Bewertung der Plausibilität der Investitionskosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 324 408,44	0,00	– 324 408,44

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte	2014	Unzureichende Bewertung der Plausibilität der Investitionskosten	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 209 924,00	0,00	– 209 924,00
					PT insgesamt:	EUR	– 1 990 810,30	– 326 138,56	– 1 664 671,74
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
RO	Cross-Compliance	2013	Fehlende Risikoanalyse für die Grundanforderungen an die Tierkennzeichnung, GAB 1 und 5 nicht für alle Landwirte geprüft, keine spezifischen Kriterien für die Auswahl der Parzellen bei den Vor-Ort-Kontrollen, Antrags-jahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 97 630,09	0,00	– 97 630,09
	Bescheinigung	2010	Wahrscheinlichster Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER, Antragsjahr 2010	PUNKTUELL		EUR	– 4 653 241,82	– 275 778,82	– 4 377 463,00
	Bescheinigung	2011	Wahrscheinlichster Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER, Antragsjahr 2011	PUNKTUELL		EUR	– 3 210 679,11	– 267 668,25	– 2 943 010,86
	Cross-Compliance	2012	Keine Kontrolle der Mindestanfor-derung für den Einsatz von Pflan-zenschutzmitteln und unwirksame Kontrolle der Mindestanforderun-gen für den Einsatz von Dünge-mitteln, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 887 541,50	0,00	– 887 541,50

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2013	Keine Kontrolle der Mindestanfor- derung für den Einsatz von Pflan- zenschutzmitteln und unwirksame Kontrolle der Mindestanforderun- gen für den Einsatz von Dünge- mitteln, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 24 239,06	0,00	– 24 239,06
	Cross-Compliance	2013	Keine Kontrolle der Mindestanfor- derung für den Einsatz von Pflan- zenschutzmitteln und unwirksame Kontrolle der Mindestanforderun- gen für den Einsatz von Dünge- mitteln, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 950 060,57	0,00	– 950 060,57
	Cross-Compliance	2014	Keine Kontrolle der Mindestanfor- derung für den Einsatz von Pflan- zenschutzmitteln und unwirksame Kontrolle der Mindestanforderun- gen für den Einsatz von Dünge- mitteln, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 390 637,48	0,00	– 390 637,48
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezogene Maßnahmen)	2010	Nichteinhaltung der Fünfjahresver- pflichtung bei Agrarumweltmaß- nahmen	PUNKTUELL		EUR	– 975 531,89	– 33 285,00	– 942 246,89
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezogene Maßnahmen)	2011	Nichteinhaltung der Fünfjahresver- pflichtung bei Agrarumweltmaß- nahmen	PUNKTUELL		EUR	– 1 798 686,77	– 89 934,34	– 1 708 752,43
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezogene Maßnahmen)	2012	Nichteinhaltung der Fünfjahresver- pflichtung bei Agrarumweltmaß- nahmen	PUNKTUELL		EUR	– 2 866 913,52	– 15 400,00	– 2 851 513,52

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — andere (2007-2013)	2012	Mängel bei: künstlichen Vorausset- zungen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 148 810,96	0,00	– 148 810,96
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2009	Mängel bei: künstlichen Vorausset- zungen und Plausibilität der Kos- tenprüfung und Auswahlkriterien	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 11 702,85	0,00	– 11 702,85
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2010	Mängel bei: künstlichen Vorausset- zungen und Plausibilität der Kos- tenprüfung und Auswahlkriterien	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 321 762,57	0,00	– 321 762,57
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2011	Mängel bei: künstlichen Vorausset- zungen und Plausibilität der Kos- tenprüfung und Auswahlkriterien	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 14 714 299,52	0,00	– 14 714 299,52
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2012	Mängel bei künstlichen Vorausset- zungen und Plausibilität der Kos- tenprüfung und Auswahlkriterien	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 7 046 834,54	0,00	– 7 046 834,54
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 + 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Mängel bei: künstlichen Vorausset- zungen und Plausibilität der Kos- tenprüfung und Auswahlkriterien	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 5 791 393,96	0,00	– 5 791 393,96
					RO insgesamt:	EUR	– 43 889 966,21	– 682 066,41	– 43 207 899,80

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
SI	Cross-Compliance	2013	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 63 628,41	0,00	– 63 628,41
	Cross-Compliance	2014	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	151,64	0,00	151,64
	Cross-Compliance	2014	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 135 503,29	0,00	– 135 503,29
	Cross-Compliance	2015	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der GAB 1, 16, 17 und 18 sowie des Bewertungsrasters Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 72 243,26	0,00	– 72 243,26
					SI insgesamt:	EUR	– 271 223,32	0,00	– 271 223,32
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
SK	Bescheinigung	2014	Rechnungsabschlussverfahren, wahrscheinlichster Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 697 749,56	0,00	– 697 749,56
	Cross-Compliance	2012	Ein GLÖZ-Standard nicht festgelegt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 540 903,88	0,00	– 540 903,88

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2013	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 4 718,01	0,00	– 4 718,01
	Cross-Compliance	2014	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2011	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	41,95	0,00	41,95
	Cross-Compliance	2012	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 24,22	0,00	– 24,22
	Cross-Compliance	2013	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 538 813,81	0,00	– 538 813,81
	Cross-Compliance	2014	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2012	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 195,01	0,00	– 1 195,01
	Cross-Compliance	2013	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 17,66	0,00	– 17,66

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2014	Ein GLÖZ-Standard nicht festge- legt, unzureichende Kontrolle mehrerer GAB, Milde bei der An- wendung des Sanktionssystems für die Tierkennzeichnung, An- tragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 179 779,34	0,00	– 179 779,34
					SK insgesamt:	EUR	– 1 963 159,54	0,00	– 1 963 159,54

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
EUR	– 71 193 175,71	– 2 189 223,27	– 69 003 952,44

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2019 DER KOMMISSION**vom 16. November 2016****über die Genehmigung geänderter Verkehrsaufteilungsregeln für die Flughäfen Mailand-Malpensa, Mailand-Linate und Orio al Serio (Bergamo) nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7244)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

nach Anhörung des beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 notifizierte Italien mit Schreiben vom 13. Mai 2016 (Eingang bei der Kommission am 20. Mai 2016) der Kommission einen neuen Entwurf des Dekrets über die Änderung der Vorschriften für die Aufteilung des Luftverkehrs auf die Flughäfen Mailand-Malpensa, Mailand-Linate und Orio al Serio (Bergamo).

2. HINTERGRUND UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN**2.1. Das Bersani-Dekret und das Bersani-2-Dekret**

- (2) Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 2000 die Verkehrsaufteilungsregeln für das Mailänder Flughafensystem, das im Dekret des Ministers für Infrastruktur und Verkehr vom 3. März 2000 ⁽²⁾ (im Folgenden das „Bersani-Dekret“) festgelegt worden war, als mit der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates ⁽³⁾ (zwischenzeitlich aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ersetzt) vereinbar erklärt. Die Entscheidung der Kommission erfolgte vorbehaltlich der Änderung dieser Regeln gemäß dem Schreiben Italiens vom 4. Dezember 2000. Diese Änderung erfolgte mit dem Dekret des Ministers für Infrastruktur und Verkehr vom 5. Januar 2001 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Bersani-2-Dekret“).
- (3) Das Mailänder Flughafensystem umfasste die Flughäfen Malpensa, Linate und Orio al Serio (Bergamo).
- (4) Ziel des Bersani-Dekrets und des Bersani-2-Dekrets war es, das Entwicklungspotenzial des Flughafens Mailand-Malpensa als internationales Drehkreuz voll auszuschöpfen und den Flughafen Mailand-Linate für Punkt-zu-Punkt-Dienste zu nutzen. Zu diesem Zweck enthielten das Bersani-Dekret und das Bersani-2-Dekret mehrere Bestimmungen, mit denen insbesondere am Flughafen Mailand-Linate folgende, von der Fluggastzahl abhängige Beschränkungen der Zahl der täglichen Hin- und Rückflüge zu EU-Flughäfen eingeführt wurden:
- ein täglicher Hin- und Rückflug pro Luftfahrtunternehmen für Strecken mit einem Aufkommen von 350 000 bis 700 000 Fluggästen;
 - zwei tägliche Hin- und Rückflüge pro Luftfahrtunternehmen für Strecken mit einem Aufkommen von 700 000 bis 1 400 000 Fluggästen;
 - drei tägliche Hin- und Rückflüge pro Luftfahrtunternehmen für Strecken mit einem Aufkommen von 1 400 000 bis 2 800 000 Fluggästen;
 - keine Beschränkung für Strecken mit einem Aufkommen von mehr als 2 800 000 Fluggästen.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

⁽²⁾ Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 60 vom 13. März 2000.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8). Zu dieser Aufhebung siehe Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008.

⁽⁴⁾ Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 14 vom 18. Januar 2001.

- (5) Von Linate aus können Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Rahmen der oben genannten Regelungen unter Nutzung von zwei Zeiträumen einen täglichen Hin- und Rückflug zu Flughafensystemen oder einzelnen Flughäfen anbieten, die in Ziel-1-Regionen liegen und im Laufe des Kalenderjahres 1999 ein Aufkommen von weniger als 350 000 Fluggästen im Flughafensystem Mailands aufwiesen.
- (6) Im Bersani-2-Dekret ist festgelegt, dass zwischen allen europäischen Hauptstädten und Linate mindestens eine tägliche Hin- und Rückflugverbindung bestehen soll und dass Flughäfen der Gemeinschaft mit einem Aufkommen von mehr als 40 Mio. Fluggästen im Jahr 1999 über mindestens zwei tägliche Hin- und Rückflugverbindungen mit Linate verfügen sollen.
- (7) Darüber hinaus beschränkten das Bersani-Dekret und das Bersani-2-Dekret den Flughafen Mailand-Linate auf Punkt-zu-Punkt-Linienverbindungen innerhalb der EU, die mit Schmalrumpfflugzeugen bedient werden.

2.2. Das Lupi-Dekret und der Beschluss der Kommission

- (8) Mit Schreiben vom 21. April 2015 (bei der Kommission eingegangen am 21. April 2015) wurde die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über das Ministerialdekret Nr. 395 vom 1. Oktober 2014 zur Änderung des Dekrets Nr. 15 vom 3. März 2000 über die Aufteilung des Luftverkehrs im Mailänder Flughafensystem in der geänderten Fassung ⁽¹⁾ (im Folgenden „Lupi-Dekret“) unterrichtet.
- (9) Am 17. Dezember 2015 fasste die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 einen Beschluss über die Ablehnung des Ministerialdekrets Nr. 395 vom 1. Oktober 2014 ⁽²⁾. Die Kommission stellte fest, dass Italien entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung vor Änderung der Verkehrsaufteilungsregeln die interessierten Parteien nicht konsultiert hatte.

2.3. Der Entwurf des neuen Dekrets

- (10) Daher hat Italien einen neuen Dekretentwurf ausgearbeitet und der Kommission notifiziert. Sobald das Dekret verabschiedet und in Kraft getreten ist, werden für die Flughäfen Malpensa, Linate und Orio al Serio (Bergamo) dieselben Änderungen der Verkehrsaufteilungsregeln zum Tragen kommen, die bereits im Lupi-Dekret vorgesehen waren. Damit werden alle am Flughafen Linate in Bezug auf die Zahl der täglichen Hin- und Rückflüge zu und von EU-Flughäfen in Abhängigkeit vom Fluggastaufkommen bestehenden Beschränkungen (siehe Erwägungsgründe 4 bis 6) aufgehoben. Die am Flughafen Linate bestehende Beschränkung, dass ausschließlich Punkt-zu-Punkt-Linienverbindungen innerhalb der EU mit Schmalrumpfflugzeugen betrieben werden dürfen (Erwägungsgrund 7), bleibt bestehen.
- (11) Das notifizierte Dekret wird das Lupi-Dekret aufheben.
- (12) Italien fasst die Ziele des neuen Dekretentwurfs wie folgt zusammen:
 - Optimierung der Auslastung des Flughafens Mailand-Linate und damit Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der EU bei vollständiger Ausschöpfung des Entwicklungspotenzials des Malpensa-Knotenpunkts als interkontinentales Drehkreuz;
 - Verbesserung der Anbindung Mailands an alle anderen europäischen Städte und damit erleichterter Zugang für EU-Fluggäste, auch durch eine bessere Auslastung der Kapazitäten am Flughafen Linate.
- (13) Damit steht der Flughafen Mailand-Malpensa im Rahmen seiner Kapazitäten europäischen und nichteuropäischen Luftfahrtunternehmen zur Verfügung, die interkontinentale Flüge und Flüge zu Destinationen außerhalb der EU anbieten, ohne dass Beschränkungen aufgrund des Flugzeugtyps oder der Destinationen bestehen, während am Flughafen Mailand-Linate allein der von europäischen Luftfahrtunternehmen innerhalb der EU mit einem bestimmten Flugzeugtyp (Schmalrumpfflugzeuge) betriebene Luftverkehr als Punkt-zu-Punkt-Verbindung angeboten wird.
- (14) Italien argumentiert, dass es angesichts des infolge der rasanten Zunahme von Billigfluglinien und Nicht-EU-Fluglinien prognostizierten Wachstums und der absehbaren Überlastung der größten EU-Flughäfen notwendig sei, das Angebot von Luftverkehrsdiensten anzupassen und Beschränkungen aufzuheben. Zudem seien die Beschränkungen für Linate ursprünglich dazu gedacht gewesen, den Flughafen Mailand-Malpensa in seiner Anlaufphase zu unterstützen. Nach Auffassung Italiens zeigten die Verkehrsdaten, dass dies nicht länger notwendig ist.
- (15) Der Entwurf des neuen Dekrets sieht zudem vor, dass die Luftfahrtunternehmen ihre Verbindungen zu europäischen Städten auf der Grundlage ihrer eigenen unternehmerischen Anforderungen und der Nachfrage im Sinne einer größeren Effizienz selbst festlegen können. Dies soll dem Wettbewerb und den Fluggästen zugutekommen.

⁽¹⁾ Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 237 vom 11. Oktober 2014.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 124.

2.4. Von den italienischen Behörden durchgeführte Konsultation

- (16) Bevor sie die beabsichtigten Änderungen der Kommission mitteilten, führten die italienischen Behörden eine Konsultation durch.
- (17) Mit den interessierten Parteien, vor allem Luftfahrtunternehmen, die über Zeitnischen am Flughafen Linate verfügen, Luftfahrtverbänden (IBAR und Assaereo) sowie mit dem Flughafen-Koordinierungsausschuss wurden drei Sitzungen veranstaltet. Diese Sitzungen fanden am 23. November 2015, am 17. Dezember 2015 und am 27. Januar 2016 statt. Der Kommission liegen die Protokolle dieser Sitzungen vor.
- (18) Den italienischen Behörden zufolge hat sich nur ein kleiner Teil der europäischen Luftfahrtunternehmen gegen die Maßnahmen ausgesprochen, auch wurden keine Änderungsvorschläge unterbreitet.

3. VON DER KOMMISSION DURCHGEFÜHRTE KONSULTATION

- (19) Die Kommission veröffentlichte eine Zusammenfassung der von den italienischen Behörden notifizierten geänderten Verkehrsaufteilungsregeln im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹⁾ und forderte interessierte Parteien auf, dazu Stellung zu nehmen.
- (20) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von sechs interessierten Parteien ein, die zumeist darum ersuchten, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird.

3.1. Stellungnahmen interessierter Parteien

- (21) Einige interessierte Parteien warfen den italienischen Behörden vor, bei der Konsultation die Luftfahrtunternehmen nicht hinreichend einbezogen zu haben, denn diese seien zu einer Reihe von Sitzungen nur sehr kurzfristig und ohne vorherige Bekanntgabe der Tagesordnungen eingeladen worden. Darüber hinaus seien die Stellungnahmen der Parteien unbeantwortet geblieben.
- (22) Andere interessierte Parteien gaben ihre Unterstützung für den neuen Dekretentwurf zu erkennen und verwiesen darauf, dass das Dekret in der Tat den Luftverkehr am Flughafen Linate rationalisieren könne und die Luftfahrtunternehmen ihre Zeitnischen an diesem Flughafen effizienter nutzen könnten. Diese interessierten Parteien verwiesen zudem darauf, dass die von den italienischen Behörden durchgeführte Konsultation gezeigt habe, dass kein Luftfahrtunternehmen durch das Lupi-Dekret Nachteile erlitten habe. Nach Verabschiedung des Linate-Dekrets sei es bei europäischen und nationalen Verbindungen vielmehr zu einer Öffnung neuer Strecken von und nach Linate gekommen, was nach den vorherigen Regeln nicht möglich gewesen sei.

4. ANFORDERUNGEN VON ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/2008

- (23) Nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 kann ein Mitgliedstaat nach Anhörung der interessierten Parteien ohne Diskriminierung zwischen Zielen innerhalb der Gemeinschaft oder aus Gründen der Staatszugehörigkeit oder der Identität des Luftfahrtunternehmens die Aufteilung des Flugverkehrs auf Flughäfen regeln, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Flughäfen bedienen dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum;
 - b) die Flughäfen sind durch eine angemessene Verkehrsinfrastruktur angebunden, sodass sie — nach Möglichkeit auf direktem, ggf. auch grenzüberschreitendem Wege — innerhalb von 90 Minuten erreichbar sind;
 - c) die Flughäfen sind miteinander und mit dem Stadt- oder Ballungsgebiet, das sie bedienen, über häufige, zuverlässige und effiziente öffentliche Verkehrsverbindungen verbunden, und
 - d) die Flughäfen bieten den Luftfahrtunternehmen die erforderlichen Dienstleistungen und beeinträchtigen nicht in unangemessener Weise deren Geschäftsmöglichkeiten.
- (24) Zudem muss die Regelung zur Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den betroffenen Flughäfen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Transparenz entsprechen und auf objektiven Kriterien beruhen.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 8.6.2016, S. 7.

- (25) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über seine Absicht, die Aufteilung des Flugverkehrs zu regeln oder bestehende Verkehrsaufteilungsregeln zu ändern. Darüber hinaus prüft die Kommission die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 und entscheidet innerhalb von sechs Monaten ab Eingang der Informationen aus dem Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, ob der Mitgliedstaat die Maßnahmen anwenden darf. Die Kommission veröffentlicht ihre Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*; die Maßnahmen dürfen nicht vor Veröffentlichung der Zustimmung durch die Kommission angewendet werden.

5. WÜRDIGUNG

- (26) Zunächst stellt die Kommission fest, dass die drei fraglichen Flughäfen — Mailand Linate, Mailand-Malpensa und Orio al Serio (Bergamo) — die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 erfüllen. Die Flughäfen bedienen den Ballungsraum Mailand (Buchstabe a der genannten Bestimmung). Die Infrastruktur und der öffentliche Nahverkehr, die die Flughäfen untereinander und die Flughäfen mit der Stadt Mailand verbinden, erfüllen die Anforderungen der Buchstaben a und c dieses Unterabsatzes. Zudem bieten die Flughäfen den Luftfahrtunternehmen die erforderlichen Dienstleistungen und erfüllen damit die Anforderungen von Buchstabe d des Unterabsatzes.
- (27) Im Wesentlichen werden mit dem neuen Dekret bestimmte Beschränkungen für den Flughafen Linate aufgehoben. Damit wird die mit dem Bersani-Dekret und dem Bersani-2-Dekret im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 geregelte Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den Flughäfen der Stadt Mailand geändert.
- (28) Die Maßnahme bezieht sich auf die Aufhebung bestehender, an das Fluggastaufkommen gebundener Beschränkungen, wodurch der Luftverkehr ohne anderweitig nachteilige Auswirkungen liberalisiert wird. Sie dürfte den Luftfahrtunternehmen einen effizienteren Betrieb ermöglichen, was den in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 festgelegten allgemeinen Zielen entspricht.
- (29) Soweit es um die Maßnahmen zur Aufhebung der Beschränkungen für die Verbindungen nach bzw. ab Linate geht, die es den Luftfahrtunternehmen gestatten, ihre Flugpläne abhängig von der Nachfrage festzulegen, wodurch sie eine größere Effizienz erzielen und mehr Wahlmöglichkeiten haben, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit nicht.
- (30) Die meisten Stellungnahmen der interessierten Parteien beziehen sich auf die von den italienischen Behörden durchgeführte Konsultation.
- (31) Hierzu sei angemerkt, dass in Artikel 19 Absatz 2 zwar nicht im Einzelnen festgelegt ist, wie eine solche Konsultation durchzuführen ist, sie jedoch sinnvoll sein muss.
- (32) Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, dass die italienischen Behörden drei Sitzungen anberaumt haben, auf denen interessierte Parteien Gelegenheit gegeben wurde, zu den Maßnahmen Stellung zu nehmen. Nach Angaben einiger interessierter Parteien wurden die ersten beiden Sitzungen kurzfristig einberufen, und die dritte Sitzung wurde auf Bitten der interessierten Parteien verschoben, damit die zuständigen Vertreter der einzelnen Parteien daran teilnehmen konnten. Auch geht aus den von den italienischen Behörden der Kommission übermittelten Protokollen hervor, dass die Parteien den italienischen Behörden ihre Standpunkte mitteilen konnten.
- (33) Da den interessierten Parteien die neuen Maßnahmen mitgeteilt wurden und die Parteien angemessen Gelegenheit hatten, sich zu den Maßnahmen zu äußern, ist die Kommission der Auffassung, dass Italien der in Artikel 19 Absatz 2 festgelegten Anforderung, eine Konsultation durchzuführen, nachgekommen ist.

6. FAZIT

- (34) Zusammenfassend hält die Kommission die beabsichtigte Änderung der Verkehrsaufteilungsregeln mit Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vereinbar.
- (35) Dieser Beschluss steht im Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 25 der Verordnung genannten Beratenden Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Kommission am 13. Mai 2016 im Entwurf notifizierte Dekret wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. November 2016

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Amtsblatt der Europäischen Union L 224 vom 21. August 2012)

Seite 28, Anhang I, Hauptabschnitt A, Abschnitt F, Nummer 21.A.125C Buchstabe a:

- Anstatt: „a) Einzelzulassungen werden für eine begrenzte Laufzeit von höchstens einem Jahr ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange:
1. der Inhaber einer Einzelzulassung den Nachweis der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts erbringt oder
 2. Beweise dafür vorliegen, dass es dem Hersteller nicht gelingt, eine zufrieden stellende Kontrolle über die Herstellung der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile gemäß der Einzelzulassung auszuüben oder
 3. der Hersteller versäumt, die Anforderungen von Nummer 21.A.122 weiterhin zu erfüllen oder
 4. die Einzelzulassung zurückgegeben, gemäß Nummer 21.B.145 widerrufen oder abgelaufen ist.“
- muss es heißen: „a) Einzelzulassungen werden für eine begrenzte Laufzeit von höchstens einem Jahr ausgestellt. Sie bleiben gültig, es sei denn, eine der folgenden Bedingungen trifft zu:
1. Der Inhaber einer Einzelzulassung erbringt nicht den Nachweis der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts, oder
 2. es liegen Beweise dafür vor, dass es dem Hersteller nicht gelingt, eine zufrieden stellende Kontrolle über die Herstellung der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile gemäß der Einzelzulassung auszuüben, oder
 3. der Hersteller erfüllt die Anforderungen von Nummer 21.A.122 nicht mehr, oder
 4. die Einzelzulassung wurde zurückgegeben, gemäß Nummer 21.B.145 widerrufen oder ist abgelaufen.“

Seite 36, Anhang I, Hauptabschnitt A, Abschnitt H, Nummer 21.A.174 Buchstabe b Nummer 3 Ziffer i:

- Anstatt: „i) bei Herkunft aus einem Mitgliedstaat ein gemäß Teil M ausgestellttes Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis,“
- muss es heißen: „i) bei Herkunft aus einem Mitgliedstaat eine gemäß Teil M ausgestellte Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit,“.

Seite 36, Anhang I, Hauptabschnitt A, Abschnitt H, Nummer 21.A.174 Buchstabe b Nummer 3 Ziffer ii fünfter Gedankenstrich:

- Anstatt: „— eine Empfehlung zur Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses und einer Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil M.“
- muss es heißen: „— eine Empfehlung zur Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses und einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil M.“

Seite 36, Anhang I, Hauptabschnitt A, Abschnitt H, Nummer 21.A.179 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i:

- Anstatt: „i) gegen Vorlage des vorherigen Lufttüchtigkeitszeugnisses und eines gültigen, gemäß Teil M ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses und“
- muss es heißen: „i) gegen Vorlage des vorherigen Lufttüchtigkeitszeugnisses und einer gültigen, gemäß Teil M ausgestellten Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit und“.
-

